



**Ausbau und Neubau der Schutz-
deiche an der Luhe
1. Planungsfeststellungsabschnitt
rechter Luhedeich**

Planfeststellungsbeschluss



Antragsteller

Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland
Hoher Morgen 21b
21423 Winsen (Luhe)

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Gerdts
Herr Gossen
Herr Schroeder
Herr Strüfing

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 20.12.2018
Az.: VI L – 62211-153-001

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellung	4
I. Verfügender Teil	4
I.1 Planfeststellung	4
I.2 Planunterlagen	4
I.2.1 Festgestellte Planunterlagen	4
I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 25.09.2017 vorgelegte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:	6
I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	6
I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)	6
I.3.2 Zusagen	11
I.3.3 Hinweise	12
I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	12
I.5 Kostenlastentscheidung	12
II. Begründung	13
II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	13
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	14
II.3 Materiell rechtliche Würdigung	16
II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	16
II.3.2 Varianten, Linienführung	17
II.3.3 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet	19
II.3.4 Bodenschutz	20
II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	21
II.3.6 FFH-Verträglichkeitsprüfung	40
II.3.7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	41
II.3.8 Naturschutz und Landespflege	45
III. Stellungnahmen und Einwendungen	49
III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	49
III.1.1 Landkreis Harburg	49
III.1.2 Stadt Winsen (Luhe)	52
III.1.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	53
III.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (LWK)	53
III.1.5 DB Immobilien Region Nord	53
III.1.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg (NLStbV)	54
III.1.7 Wasser- und Bodenverband (WBV) Untere Luhe	54
III.1.8 Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG)	55
III.1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)	55
III.1.10 Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	56
III.2 Einwendungen	56
III.2.1 Einwendung 1	56
III.2.2 Einwendung 2	57
III.2.3 Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH	58
III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	59
III.3.1 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)	59
IV. Begründung der Kostenlastentscheidung	60
V. Rechtsbehelfsbelehrung	61

Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Planfeststellung

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe, 1. Planfeststellungsabschnitt rechter Luhedeich, Deich-km 1+368 bis 3+200, wird auf Antrag des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland vom 25.09.2017 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
Textteil B	Erläuterungsbericht	34 Seiten (ohne Textteil A)
Textteil C	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen	6 Seiten
Anlage 1	Übersichtskarte	M 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslageplan	M 1: 5.000
Anlage 3	Lageplan	
	Lageplan 1	M 1: 1.000
	Lageplan 2	M 1: 1.000
	Lageplan 3	M 1: 1.000
Anlage 4	Längsschnitt	
	Längsschnitt	M. d. L. 1: 5.000 M. d. H. 1: 100
Anlage 5	Deichquerschnitte	
5.1	Deichquerschnitt 1	M 1: 100
5.2	Deichquerschnitt 2	M 1: 100
5.3	Deichquerschnitt 3	M 1: 100
5.4	Deichquerschnitt 4	
5.5	Deichquerschnitt 5	
5.6	Deichquerschnitt 6	
Anlage 6	Regelzeichnungen	
6.1	Mindestquerschnitt 1 Deichverteidigungsweg	M 1: 100 / 1: 50
6.2	Mindestquerschnitt 2 Deichverteidigungsweg	M 1: 100 / 1: 50
6.3	Regeldetails Rampenausbildung, Deichverteidigungsweg Asphalt	M 1: 50
6.4	Regelzeichnung Deichüberfahrt	M 1: 200

Anlage 7	Grunderwerbsverzeichnis	2 Seiten
Anlage 8	Betroffene Grundeigentümer	
8.1	Lageplan 1	M 1: 1.000
8.2	Lageplan 2	M 1: 1.000
8.3	Lageplan 3	M 1: 1.000
Anlage 9	Transportwege	M 1: 50.000 / 1: 10.000 / 1: 5.000

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
	Umweltverträglichkeitsstudie	
	Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG	7 Seiten
	Erläuterungsbericht	167 Seiten
Anhang	Faunistische Untersuchungen	
	Fledermauserfassung	30 Seiten, 5 Karten
	Ergänzung zum Fledermausgutachten: Baumhöhlenkartierung	20 Seiten, 3 Karten
	Brutvogelerfassung	11 Seiten, 1 Karte
	Verträglichkeitsstudie gem. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsstudie)	
	Erläuterungsbericht	49 Seiten
Blatt Nr. 1	Bestand und Bewertung	M 1: 2.500
	Gemeinsamer Kartenteil	
Blatt Nr. 1	Schutzgut Boden	M 1: 2.500
Blatt Nr. 2	Schutzgut Wasser	M 1: 2.500
Blatt Nr. 3	Biotoptypen	M 1: 2.500
Blatt Nr. 4	Biotoptypenbewertung	M 1: 2.500
Blatt Nr. 5	Fauna	M 1: 2.500
Blatt Nr. 6	Bewertung Fauna	M 1: 2.500
Blatt Nr. 7	Landschaftsbild	M 1: 2.500
Blatt Nr. 8	Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter	M 1: 2.500
Blatt Nr. 9	Raumwiderstand	M 1: 2.500
Blatt Nr. 10	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	M 1: 2.500
Blatt Nr. 11	Auswirkungen auf Boden und Wasser	M 1: 2.500

Ordner 3: Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	Erläuterungsbericht	65 Seiten
Anhang	Maßnahmenblätter	31 Seiten
	Kompensationspool Luhe - Pflege- und Managementplan -	18 Seiten

Blatt Nr. 1.0 bis 1.4	Bestands- und Konfliktplan	M 1: 1.000
Blatt Nr. 2.0 bis 2.4	Maßnahmenplan	M 1: 1.000
Blatt Nr. 3.0	Maßnahmenübersichtsplan	M 1: 2.500
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
	Erläuterungsbericht	38 Seiten
Anhang	Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten	35 Seiten

I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 25.09.2017 vorgelegte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
Textteil A	Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffenen	Seiten 5 bis 7 des Textteils A
Anlage 11	Protokoll des Termins gem. § 25 VwVfG vom 24.10.2016	6 Seiten (einschl. Teilnehmerliste)

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Harburg anzuzeigen.

Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Antragsteller hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Der Antragsteller hat darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Deichbaustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

-
- I.3.1.1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- I.3.1.2 **Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes**
- I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Die Unterhaltung des Gewässers und der ordnungsgemäße Abfluss des Hochwassers in der Luhe sind auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Bei unerwarteten Beeinträchtigungen ist der Landkreis Harburg als untere Deich- und Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- I.3.1.3 **Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**
- I.3.1.3.1 Die Baumaßnahme im Bereich der ehemaligen Papierfabrik Eppen und im Bereich der Altablagerung 40/20 ist durch einen Sachverständigen mit ausreichend Erfahrung auf dem Gebiet der Altlastenerkundung und -sanierung zu begleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Die Beauftragung ist mit dem Landkreis Harburg, Abteilung 72, abzustimmen.
- I.3.1.3.2 Wird im Bereich der planfestgestellten Trasse im Zuge von Tiefbautätigkeiten organoleptisch (Aussehen/Geruch) auffälliger Boden angetroffen, ist der Landkreis Harburg, Abteilung 72, oder der beauftragte Gutachter darüber in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten vor Ort sind dann bis zur Durchführung einer Ortsbesichtigung durch einen Vertreter der Behörde oder den Gutachter einzustellen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung wird dann festgelegt, wie weiter zu verfahren ist. Ansprechpartner beim Landkreis Harburg sind Herr Uthoff, Tel.: 04171/693-407 oder Herr Hellauer, Tel.: 04171/693-337.
- I.3.1.3.3 Im Zuge von Tiefbautätigkeiten anfallender mineralischer Boden, welcher einer externen Entsorgung zugeführt werden soll, ist aus abfallrechtlicher Sicht einer Deklarationsanalyse nach den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA), M20, Bodenmaterial, zu unterziehen und das Bodenmaterial entsprechend seiner analysierten Belastung nachweislich einer ordnungsgemäßen Beseitigung/Verwertung zuzuführen. Anfallender organischer Boden (z.B. Mutterboden, Torf- und/oder Moorboden) ist entsprechend den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beproben und zu analysieren.

Für den Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Luhe im planfestgestellten Trassenbereich darf vor Ort angefallenes Bodenmaterial bzw. extern angefahrenes Bodenmaterial nur unter strikter Anwendung der Einbaukriterien der jeweiligen Zuordnungsklasse erfolgen. Hierbei ist in jedem Fall der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu berücksichtigen.

Soll mineralischer oder organischer Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, muss dieser die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten. Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung bedarf dies zudem der Zustimmung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, welche auch den Boden derjenigen Fläche betrachtet, auf welche der anfallende mineralische oder organische Boden verbracht werden soll. Die Gesamtbetrachtung führt dann zu einer entsprechenden Entscheidung, ob sich das auf- oder einzubringende Bodenmaterial hierfür eignet.

Die Probenahme und Analyse sind durch ein akkreditiertes Laboratorium durchzuführen. Ggf. ist der Parameterumfang entsprechend den Vorgaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu erweitern.

Vor der Verbringung o.g. Bodenmaterialien auf andere Flächen ist für die Fläche, auf welche der Boden auf- bzw. eingebracht werden soll, zu prüfen, ob neben bodenschutzrechtlichen ggf. noch andere rechtliche Belange (Bau-, Naturschutz-, Wasserrecht usw.) betroffen sind. Möglicherweise bedarf dies noch gesonderter Genehmigungen.

I.3.1.3.4 Der anfallende Boden im Bereich der Papierfabrik Eppen ist aufzunehmen und nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Beseitigung/Bewertung) zuzuführen. Der Verbleib des Bodens ist der geforderten Dokumentation beizufügen.

I.3.1.3.5 Handelt es sich bei dem Aushub um Sonderabfall, ist dieser der Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall (NGS), Alexanderstraße 4 - 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 / 3608-0, anzudienen.

Die Bereitstellung des Sonderabfalls hat dann bis zur Zuweisung einer Entsorgungseinrichtung durch die NGS vor Ort gegen Niederschlagswasser geschützt zu erfolgen.

I.3.1.3.6 Geht die Baumaßnahme mit einer Grundwasserhaltung einher, ist es zwingend erforderlich, dass das geförderte Grundwasser analytisch überwacht wird, bevor es ggf. in den nächsten Vorfluter oder in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Grundwasser belastet ist. Zeigt die Analyse des Grundwassers, dass eine Einleitung in den Regenwasserkanal oder in den nächsten Vorfluter nicht möglich ist, muss das Grundwasser ggf. in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die entsprechenden Einleiterlaubnisse und eine wasserbehördliche Erlaubnis sind vorab einzuholen.

I.3.1.3.7 Auf die Gesundheitsgefahren im Baustellenbereich wird hingewiesen. Es sind hierzu die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen „DGUV Regel 101-004, Kontaminierte Bereiche, Stand April 1997, aktualisiert Februar 2006“ einzuhalten.

I.3.1.4 **Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege**

I.3.1.4.1 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

I.3.1.4.2 Die Antragstellerin hat eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

- I.3.1.4.3 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.4.4 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch den Antragsteller. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen.
- Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.3.1.4.5 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- I.3.1.4.6 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

I.3.1.4.7 Der Antragsteller hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu eisenbahnrechtlichen Belangen

I.3.1.5.1 Durch die geplante Deichbaumaßnahme dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

I.3.1.5.2 Beim Bau der Wendeanlage auf DB-Gelände ist die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 24.10.2016, Az.: BA-HH-16-386, zu beachten.

I.3.1.5.3 Für die dauerhaft durch die Deichbaumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen der Deutschen Bahn ist der Abschluss einer Schriftwechselvereinbarung erforderlich. Ansprechpartner: DB Immobilien, Frau von Thun, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, Tel.: 040/3918-2014, Mail: eva.von-thun@deutschebahn.com.

I.3.1.5.4 Mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen sind diese Bauarbeiten der DB Netz AG, Produktionsplanung und -steuerung, Abschnittsmanagement, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, Fax: 040/39183379, Mail: BDV-PD.Hamburg@deutschebahn.com, anzuzeigen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.

I.3.1.5.5 Der Antragsteller hat die einschlägigen Schutzbestimmungen zu der mit einer Spannung von 15000 V versehenen Oberleitungsanlage einzuhalten.

I.3.1.6 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

I.3.1.6.1 Vor Baubeginn ist die Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH rechtzeitig über den geplanten Bauablauf zu informieren. Ihr ist regelmäßig Gelegenheit zur Teilnahme an den örtlichen Baubesprechungen zu geben.

I.3.1.6.2 Während der Bauausführung ist eine Beweissicherung mittels Schwingungsgrößen nach DIN 4150-3- Erschütterungen im Bauwesen an den im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme stehenden Krankenhausgebäuden durch einen unabhängigen Gutachter vorzunehmen.

Es sind vibrationsarme Verdichtungsgeräte einzusetzen. Lärm-, Staub- und sonstige Emissionen, die den Krankenhaus- und Operationsbetrieb nachhaltig stören können, sind auf ein Minimum zu reduzieren.

I.3.1.6.3 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

I.3.1.6.4 Der Antragsteller hat in Abstimmung mit der Stadt Winsen (Luhe) bezüglich des Straßenzustands der Riedelstraat und des Peerweges einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der

Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

- I.3.1.6.5 Vor Aufnahme der Material- und Bodentransporte ist mit dem Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr abzusprechen, ob eine Begehung der B 404 und L 234 stattfinden und inwieweit etwaige schadhafte (Rand-)Bereiche fotografisch festzuhalten sind, um nach Abschluss der Transporte die Bereiche verkehrsgerecht wiederherzustellen, die durch sie zusätzlich Schaden genommen haben.
- I.3.1.6.6 Die Versetzung des Schaltschranks am Regenrückhaltebecken „Berliner Straße“ und der eventuelle Rückbau des Unterflurhydranten am Auslaufbauwerk dürfen nur durch die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH erfolgen.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1 Der Antragsteller sagt zu, dass durch die Bauarbeiten die Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- I.3.2.2 Der Antragsteller beabsichtigt die zwischen Deichkörper und Luhe gelegene Restfläche des Flurstückes 161/1, Flur 7, Gemarkung Roydorf mit zu erwerben, um die Erreichbarkeit des Ausbauwerkes und dessen Unterhaltung sicherzustellen. Sofern ein Erwerb nicht möglich ist, wird seitens des Antragstellers eine Verlegung der Rohrtrasse über das Flurstück 164, Flur 7, Gemarkung Roydorf, der Stadt Winsen (Luhe) angestrebt.
- I.3.2.3 Der Antragsteller sagt der Stadt Winsen (Luhe) zu, für den Spielplatz im Bereich der Station 3+200 eine Überfahrt über den Deich herzustellen.
- I.3.2.4 Der Antragsteller sagt zu, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, dass die Einfädelung des Deichverteidigungsweges von der Riedelstraat gradlinig erfolgen sollte.
- I.3.2.5 Der Antragsteller sagt zu, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationspool Luheniederung nördlich von Roydorf in enger Abstimmung mit der NLG und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- I.3.2.6 Der Antragsteller sagt zu, über die Maßnahme A11_{CEF} hinaus ggf. vorgefundene Höhlen von Fledermäusen aus den gefälltten Bäumen herauszusägen und in den benachbart verbleibenden Bäumen anzubringen. Daneben ist mit der Maßnahme A11_{CEF} festgelegt, dass über 3 Jahre die Wirksamkeit der Maßnahme dokumentiert und die Kästen jeweils jährlich gereinigt und unterhalten werden.
- I.3.2.7 Der Antragsteller weist darauf hin, dass der neu geplante Deich in etwa auf dem Niveau des jetzigen Gehweges verläuft und sagt zu, dass, sofern Anpassungen des Geländeneiveaus zu den gärtnerischen Anlagen des Altenheimes erforderlich werden, er diese im Rahmen der Deichbauarbeiten so mit ausführt, dass das Regenwasser nicht in die Vorgärten des Altenheimes fließen kann.
- I.3.2.8 Der Antragsteller sagt zu, dass die im Bereich der jetzigen Verwaltung stehenden Bänke nach Beendigung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils des Deichverteidigungsweges und unter Beachtung der technischen und rechtlichen Vorschriften wieder aufgestellt werden.

- I.3.2.9 Der Antragsteller sagt zu, dass er anstrebt die Restflächen im Deichvorland zwischen Altenheim und Krankenhaus zu erwerben.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- I.3.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.3.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.4 Bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Sofern eine der in § 2 Abs. 2 BaustellV genannten Bedingungen erfüllt wird, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung vom Bauherren (Anhang 1 der BaustellV) zu übermitteln.
- I.3.3.5 Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i.S.d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen.
- I.3.3.6 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland als Antragsteller. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 12 NDG i.V.m. § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 22.08.2018 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Das Verfahren betrifft den Aus- und Neubau des rechten Luhedeiches zwischen der Bahnbrücke in Winsen (Luhe) und der Brücke „In'n Dörp“ im Ortsteil Roydorf.

Hintergrund ist ein im Auftrag des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland aufgestellter Rahmenentwurf zum Aus- und Neubau der Schutzdeiche an der Ilmenau, der Luhe und der Seeve. Dieser Entwurf aus dem Jahre 2010 führte zu dem Ergebnis, dass die Schutzdeiche und Verwallungen u.a. an der Luhe weder in ihren Abmessungen noch im Aufbau den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es ist daher geplant, die Verbesserung des Hochwasserschutzes sowohl auf dem rechten als auch dem linken Ufer nicht in einer Maßnahme, sondern in mehreren Abschnitten durchzuführen. Für die Planungen des rechten Luhedeiches ist dies der erste Planfeststellungsabschnitt.

Die neue Deichtrasse wird zum Teil in sozusagen vorhandener Trasse einer Verwaltung geführt, die nach Ablauf eines schweren Frühjahrshochwassers im Jahre 1971 errichtet wurde. Jedoch wird sie zum Teil verschwenkt, um die Erweiterung des Kreiskrankenhauses und dessen Hubschrauberlandeplatz zu schützen sowie um die Anbindung an hoch liegendes Gelände in Roydorf zu ermöglichen.

Der zu errichtende Deich wird in Höhe, Ausmaß und Aufbau entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Außerdem wird er einen bislang fehlenden Deichverteidigungsweg erhalten.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens vorgesehen sowohl rechts- als auch linksseitig der Luhe.

Der benötigte Kleiboden soll aus der Bodenentnahmestelle Oldershausen gewonnen werden und im Wesentlichen über die B 404 und die A 39 transportiert werden.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland vom 25.09.2017 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 a ZustVO-Wasser.

Das Verfahren wurde am 10.10.2017 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Stadt Winsen (Luhe)
- Landkreis Harburg
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 12 Luhe
- Wasser- und Bodenverband Untere Luhe
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg
- DB Immobilien Region Nord
- Eisenbahn-Bundesamt
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG)
- Amt für regionale Landesentwicklung
- Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stadtwerke Winsen GmbH
- EWE Netz GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nord,
- Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel - Luftfahrtrecht
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe)

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Eisenbahn-Bundesamt
EWE Netz GmbH
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 12 Luhe
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich
Wolfenbüttel - Luftfahrtrecht

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahmen abgegeben:

Amt für regionale Landesentwicklung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe)

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), den NABU Niedersachsen, den Naturschutzverband Niedersachsen e.V. und den Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird.

In der Zeit vom 30.10.2017 bis zum 29.11.2017 hat der Antrag bei der Stadt Winsen (Luhe) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 14.12.2017 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Es sind zwei Einwendungen eingegangen, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und die Einwendungen wurden am 22.08.2018 in Winsen (Luhe) nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde damit ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.5 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Der zugelassene Planfeststellungsabschnitt befindet sich im vom Hauptdeich an der Elbe und dem Ilmenau-Sperrwerk geschützten Gebiet des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland.

Dabei bildet die Brücke am Ende des jetzigen Planungsabschnitts die Grenze des Verbandsgebietes. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Verband als Vorhabenträger an dieser Stelle mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Luhe beginnt, wie sie in dem erwähnten Rahmenentwurf 2010 für erforderlich bewertet worden sind.

Zwar werden durch den Hauptdeich und das Sperrwerk die Ilmenau und ihre Nebenflüsse von der Elbe her abgesperrt, jedoch wird das Sperrwerk in den Wintermonaten erst ab einem Wasserstand von NN +3,30 m geschlossen. Somit können bis zu diesem Wasserstand Wassermassen in die Ilmenau, und damit auch in die Luhe gedrückt werden. Treten dann mehrere Sturmfluten nacheinander oder langanhaltende Eigenhochwasser der Elbe, wie etwa in den Jahren 2002, 2006, 2011 und 2013, auf, so bleibt das Sperrwerk über mehrere Tiden geschlossen (sogenannte Kettensperrung) und das Wasser wird über einen langen Zeitraum im System gehalten und kann nicht abfließen.

Der Oberwasserzufluss beeinflusst dabei das Tidegeschehen im Bereich zwischen dem Wehr Geesthacht und Hamburg besonders deutlich, da hier die Oberwasserwassermengen noch relativ groß im Verhältnis zu den Tidewassermengen sind.

Die Untersuchungen der Bundesanstalt für Wasserbau aus dem Jahr 2001 haben gezeigt, dass der Einfluss des Oberwassers am Pegel Zollenspieker für das Tidehochwasser zu einem Anstieg von ca. 55 cm je 1000 m³/s und für das Tideniedrigwasser zu einem Anstieg von ca. 150 cm pro 1000 m³/s führt. Infolgedessen kommt es zu einem Ansteigen der Tidewasserstände oberhalb der Schließwasserstände des Ilmenau-Sperrwerkes mit entsprechend langen Sperrzeiten. So war z.B. das Ilmenau-Sperrwerk beim Elbehochwasser im Juni 2013 insgesamt über einen Zeitraum von ca. 84 Stunden ständig geschlossen.

Treten dann noch Eigenhochwässer der Nebenflüsse hinzu, kommt es zu einem bedrohlichen Anstieg des Wasserspiegels in der Ilmenau-Luhe-Niederung und durch den damit eintretenden Rückstau bzw. Wasserstau auch im Planungsabschnitt.

Grundlage für die Bestimmung des Bemessungswasserstandes sind mehrere hydrologische Untersuchungen zur Ermittlung der Hochwassersicherheit und der erforderlichen Deichhöhen im Planungsgebiet aus den Jahren 2007 und 2010 gewesen.

Als maßgebende Ereignisse wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen für die Berechnung der Wasserspiegellagen folgende Lastfälle definiert:

Der Lastfall 1 umfasst ein HQ₁₀₀-Eigenhochwasser des jeweiligen Gewässers bei gleichzeitiger erhöhter Tide (Tideniedrigwasser = + 7,30 m über Pegelnullpunkt (PNP), Tidehochwasser = + 8,15 m ü. PNP), der Lastfall 2 ein HQ₂₀-Eigenhochwasser des jeweiligen Gewässers bei Kettensperrung des Sperrwerkes (Tideniedrigwasser = + 8,45 m ü. PNP, Tidehochwasser = + 9,10 m ü. PNP).

Bei weiteren Untersuchungen führte das Szenario eines HQ₅₀-Eigenhochwasser des jeweiligen Gewässers in Verbindung mit einer Kettensperrung zu dem höchsten Wasserstau in den Niederungsbereichen.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass bei Ansatz seltenerer Ereignisse die 100-jährlichen Wasserstände in den jeweiligen Gewässerabschnitten deutlich ansteigen können. Im Falle der untersuchten Szenarien können das Stadtgebiet von Winsen (Luhe) und des Ortsteils Roydorf erheblich gefährdet werden. Insofern gilt es, die in diesen Wohngebieten lebende Bevölkerung, aber auch die Menschen des Altenwohn- und Pflegeheims sowie die Patientinnen und Patienten des Krankenhauses zu schützen.

Im 1. Planfeststellungsabschnitt liegt der maßgebliche Bemessungswasserstand oberhalb der Bahnbrücke (Deich-km 1+368) bei NN + 5,84 m.

Am Ende des Abschnittes an der Brücke in Roydorf (Deich-km 3+200) beträgt der Bemessungswasserstand NN + 7,48 m. Dem ist dann noch ein Freibord in Höhe von 0,50 m hinzuzurechnen.

Diese Zielvorgaben können mit den zurzeit vorhandenen Schutzanlagen, die lediglich aus einer technisch unzureichenden Verwallung bestehen, nicht erreicht werden.

Denn diese Verwallung weist nur eine lockere bzw. sehr lockere Lagerungsdichte, keine dichtende Kleischicht, keinen Deichverteidigungsweg und in Teilbereichen nicht die zur Abwehr der beschriebenen Lastfälle erforderliche Höhe auf.

Insgesamt entspricht sie nicht dem Regelprofil eines modernen Deiches und erfüllt daher zurzeit nicht die Anforderungen des Niedersächsischen Deichgesetzes an einen zu widmenden Deich.

Die zugelassene Planung wird den Erfordernissen allerdings gerecht, indem der zu errichtende Deich den aktuell geltenden technischen Anforderungen entsprechend ausgeführt wird.

Dies gilt für die erforderlichen Deichabmessungen der Ausbauhöhe zwischen NN +6,34 m bei Deich-km 1+368 und NN +7,98 m bei Deich-km 3+200 und der Böschungsneigungen im Verhältnis 1: 3 ebenso wie für den Aufbau des Deichkörpers aus Sandboden und einer Kleiabdeckung als Dichtungsschicht.

Außerdem wird der bislang weitgehend fehlende Deichverteidigungsweg auf einer 5,0 m breiten Binnenberme sowie ein 3,0 m breiter Unterhaltungsstreifen außendeichs hergestellt.

Zusätzlich werden noch notwendige Überfahrten angelegt und vorhandene Bauwerke, Rohrleitungen und Gräben überprüft und ggf. angepasst.

Die Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

II.3.2 Varianten, Linienführung

Die beantragte Variante 1 zur Linienführung des Deiches ist nachvollziehbar begründet und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass in dem Abschnitt zwischen der Bahnbrücke und dem Krankenhausgelände bei Deich-km 2+050 keine Alternativtrassen untersucht worden sind, weil dies mangels ausreichender Platzverhältnisse tatsächlich nicht möglich ist.

Im weiteren Verlauf der Trassenführung sind neben dem Ist-Zustand insgesamt vier Alternativen untersucht und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfassend bewertet worden.

Dabei hat sich die Variante 1 als die in Bezug auf die gegebenenfalls beeinträchtigten Schutzgüter verträglichste Lösung, auch gegenüber der von einigen Behörden favorisierten Variante 2, herausgestellt.

Dieses Ergebnis ergibt sich aus der in Kapitel 7.4 der Umweltverträglichkeitsstudie enthaltenen Bewertungsmatrix und ist nicht zu beanstanden.

Ein Faktor ist dabei die Veränderung des Landschaftsbildes, die bei Umsetzung der Variante 2 erheblich negativer ausfallen würde.

Ausschlaggebender Entscheidungsgrund ist allerdings der vollständige Verlust der Kopfweidenreihe und des den Ortsrand zur Luheniederung hin einbindenden Gehölzsaums. Mit der Beseitigung dieser Gehölzstrukturen steht auch der Verlust von Tierlebensräumen im Zusammenhang.

Beide Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Variante 2 als schwerwiegender zu bewerten und stützen die gutachterliche Empfehlung, die sich auf Grundlage dieser Abwägung in der Gesamtschau für die Planungsvariante 1 ausspricht.

Auch der Vorteil dieser Variante, dass der Retentionsraumverlust geringer ausfiele, kann hier hinter zurückstehen, weil sie neben dem höheren naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf den weiteren Nachteil aufwiese, dass im Hinblick auf die deichrechtliche Schutzzone nach § 16 NDG noch größere Einschränkungen der Bauleitplanung nach sich zöge als die Vorzugsvariante.

Demgegenüber ist die Variante 3 die längste Deichlinie und führt aufgrund ihres Verlaufes durch das Grünland zum größten Verlust wertvoller Biotopflächen sowie zu einer hohen Beanspruchung für das Schutzgut Boden.

Entscheidend für ihr Ausscheiden ist allerdings die Tatsache, dass sie auf einem weit längeren Abschnitt in Ufernähe verlief und dadurch den höchsten Verlust an Retentionsraum zur Folge hätte. Im Übrigen würde sie noch innerhalb des FFH-Gebietes liegen und dessen Erhaltungsziele beeinträchtigen, so dass sie in der Gesamtschau zu Recht als die Natur unverträglichste Trasse eingestuft ist.

Dies gilt zwar in etwas geringerem Maße für die vierte Variante, mit der man den kommunalen Planungsabsichten bezüglich der deichrechtlichen Schutzzone am weitesten entgegengekommen wäre.

Auch wenn sie die kürzeste Streckenführung hätte, kann dies im Ergebnis nicht zu ihrer Bevorzugung führen, da sie hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Wasser am zweitschlechtesten abschneidet. Es gehen nämlich wertvolle Biotopflächen verloren, denn es müssen mehr Flächen neu versiegelt werden, da diese Trasse als einzige nicht über die vorhandene Verwallung geführt würde.

Hinzu kommt, dass zwei gleichartige Baukörper neben einander stünden, nämlich die Verwallung und der neue Deich, so dass die höchste visuelle Störung des Landschaftsbildes zu erwarten wäre.

Und auch bei dieser Lösung wäre der Verlust an Retentionsfläche größer als bei der Vorzugsvariante.

Schließlich bietet auch eine weitere, von Seiten eines Einwenders vorgebrachte Trassenvariante keine Vorteile, die zu einem anderen Ergebnis der Variantenauswahl hätten führen müssen.

Die vorgeschlagene Lösung hätte am Ende dieses Bauabschnitts in Roydorf zunächst eine parallel zur Luhe verlaufende Deichführung erfordert, die erst ca. 150 m nördlich auf die Trasse der vorhandenen Verwallung einschwenkt. Damit würde sich die restliche,

vom Deichbau nicht mehr in Anspruch genommene Fläche seines Grundstücks vergrößern.

Dieser Deichabschnitt schließt sich allerdings unmittelbar nach Durchfluss der Luhe unter der Straßenbrücke in Roydorf an, so dass es aus hydraulischer Sicht angezeigt erscheint, den Abflussquerschnitt nach einem solchen Hindernis wieder aufzuweiten. Eine parallele Linienführung würde nämlich einen Rückstau begünstigen und dadurch zu einer Erhöhung der Wasserspiegellage führen.

Hinzu kommt, dass diese Alternative sowohl mehr Bodenbewegungen als auch einen stärkeren Eingriff in das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ und damit einen höheren Kompensationsbedarf zur Folge gehabt hätte.

In der Gesamtschau ist demzufolge die Wahl der Variante 1 nicht zu beanstanden.

II.3.3 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiell-rechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund dar.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen.

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es gerade dazu dient, die Ortslagen der Stadt Winsen (Luhe) vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen.

Durch den Deichbau kommt es allerdings zu einem Verlust von ca. 1.500 m³ Retentionsvolumen.

Gegenüber den untersuchten Trassenvarianten 3 und 4 fällt dieser Retentionsraumverlust, wie beschrieben, aber geringer aus, weshalb der Vorhabenträger sich zu Recht nicht für diese Alternativen entschieden hat.

Demgegenüber fiel der Retentionsraumverlust bei Realisierung der Trassenvariante 2 etwas geringer aus.

Jedoch ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Entscheidung für die gewählte Trasse gerechtfertigt. Denn der Vorteil des leicht geringeren Verlustes an Überschwemmungsraum kann in der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen die bereits beschriebenen Vorteile der Vorzugsvariante nicht ausgleichen.

Hinzu kommt, dass mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A 14 ein funktional gleichwertiger Ersatz durch die Erweiterung des Retentionsraums auf der linken Luhe-seite geschaffen wird.

II.3.4 Bodenschutz

Im Planungsabschnitt befinden sich drei Altlasten, nämlich der Altstandort der ehemaligen Papierfabrik Eppen, die Altablagerung der Firma Winsenia und in der Gemarkung Roydorf die Altablagerung Bleicherde eines verfüllten Luhealtarms.

In allen drei Bereichen sind Untersuchungen durch eine Spezialfirma durchgeführt worden, um herauszufinden, ob und welche bedenklichen Stoffe im Boden vorhanden sind.

Dabei hat sich herausgestellt, dass der Untergrund auf dem Gebiet der ehemaligen Papierfabrik erhöhte Schwermetallgehalte, aber auch erhöhte Konzentrationen an Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie organischer Kohlenstoffe aufweist. Dieses Material ist bei Aufnahme als gefährlicher Abfall einzustufen, der der Nds. Gesellschaft für Sonderabfall anzudienen ist.

Da der neu zu bauende Deich diesen Bereich von der Eisenbahnbrücke an auf einer Länge von etwa 280 m kreuzt, muss das beim Bau entnommene Bodenmaterial einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zugeführt werden. Es wird auf die NB I.3.1.3.4 verwiesen.

Die Arbeiten in diesem Bereich werden zudem von einem anerkannten Bodensachverständigen begleitet und dokumentiert.

Bei der Altlast der Firma Winsenia handelt es sich um Einlagerungen von Verpackungsmaterial, Kartonagen und Rückständen aus der Konservenproduktion. Dieses untersuchte Bodenmaterial wäre jedoch grundsätzlich sogar für den Wiedereinbau in den Deichkörper geeignet.

Zusätzliche Rammkernsondierungen haben allerdings ergeben, dass die Deichtrasse diese Altablagerung überhaupt nicht berührt.

Insofern sind zusätzliche Regelungen zur Entsorgung eventuell aufzunehmenden Materials nicht erforderlich.

Das gleiche Ergebnis gilt im Hinblick auf die Altablagerung Bleicherde.

Zwar sind hier wiederum hohe Kohlenwasserstoffgehalte festgestellt worden, die speziell hätten entsorgt werden müssen. Allerdings hätte lediglich die Trassenvariante 3 diesen Bereich berührt, nicht jedoch die gewählte Vorzugsvariante.

II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.5.1 Vorbemerkungen

Der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland hat mit Antrag vom 25.09.2017 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Textteil B der technischen Unterlagen) Bezug genommen.

Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht hat mit dem Termin zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alter Fassung (UVPG, a.F.) am 06. 07.2011 begonnen.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a.F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist notwendig, da im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Behörde erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht auszuschließen waren. Einerseits wird das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und untere Neetze“ durch das Vorhaben berührt und andererseits sind innerhalb des Stadtgebietes durch baubedingte Immissionen Auswirkungen auf die Einwohner zu erwarten. Hiervon ist auch der Antragsteller ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG (a.F.) kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG (a.F.) und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.). Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG (a.F.) nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben ein für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsames FFH-Gebiet betrifft, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsstudie). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde von dem Antragsteller eine Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (Fachbeitrag Artenschutz). Die Ergebnisse beider Sondergutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

II.3.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	<p>Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.</p>
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	<p>Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).</p>
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	<p>Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten.</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.</p>

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Schutzgüter sind in Tabelle 26 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, S. 116) zusammenfassend dargestellt, die zusammenfassende Darstellung der anlagebedingten Wirkfaktoren findet sich in Tabelle 28 der UVS (S. 119). Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen ausschließlich durch die regelmäßige Beweidung des künftigen Deiches. Da sich insoweit nichts an der Nutzung der für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen ändert (UVS S. 1, wird auf eine gesonderte Darstellung und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen im Folgenden verzichtet.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.5.3 bis II.3.5.10 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.5.11 verwiesen.

II.3.5.3 Schutzgut Menschen

II.3.5.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flächen für die Wohnnutzung (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) und Erholungsflächen bzw. Erholungsinfrastruktur und -erschließung (Erholungs- und Freizeitfunktionen) abgrenzen lassen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der UVS befinden sich Teile der Stadt Winsen (Luhe) sowie des heute als Ortsteil zu Winsen gehörenden Bauernortes Roydorf. Der Flächennutzungsplan der Stadt Winsen (Luhe), Stand 2011, weist die Siedlungsbereiche als „Gemischte Bauflächen“ bzw. als „Wohnbauflächen“ aus. „Flächen für den Gemeinbedarf“ sind das Schulzentrum Winsen/Roydorf und das Gelände des Krankenhauses, einschließlich Altenheim und Kindergarten. „Gewerbliche Bauflächen“ finden sich im Norden des Untersuchungsgebietes zwischen Hansestraße und Bahntrasse sowie östlich des Krankenhausparkplatzes. Die für die Landesgartenschau hergerichteten Flächen sind als Grünflächen mit der Funktion „Parkanlage“ festgeschrieben, den restlichen Flächen wurde vornehmlich die Raumfunktion „Landwirtschaft“ zugewiesen. Sämtliche als Wohnbauflächen ausgewiesene, bebaute Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes sind bezüglich ihrer Wohnfunktion mit „sehr hoch“ zu bewerten. Innerhalb der „Gemischten Bauflächen“ ist die Wohnfunktion als mittel-hoch anzusehen. Von besonderer Bedeutung sind die Wohnbauflächen und die Flächen mit der speziellen Nutzungsfunktion Krankenhaus und Alten- respektive Pflegeheim.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Winsen und Roydorf haben eine hohe Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Von besonderer Bedeu-

tung für die Erholungsfunktion ist die Luhe mit den angrenzenden Überflutungsbereichen. Gemäß zeichnerischer Darstellung des am 26.09.2016 vom Kreistag des Landkreises Harburg beschlossenen Regionalen Raumordnungsprogramms - RROP 2025 - (Genehmigung der Oberen Landesplanungsbehörde steht noch aus) ist die Luhe als Stadtgebiet Winsen als Vorbehaltsgebiet für die Erholung festgelegt.

Für die Wohnfunktion der Siedlungsflächen besteht eine Empfindlichkeit insbesondere gegenüber dem während der Bauphase auftretenden Lärm von Baumaschinen und Transportfahrzeugen. Gleiches gilt für durch die Arbeiten und den Transport ausgelöste Erschütterungen. Die Empfindlichkeit ist in Abhängigkeit von der Bedeutung der Wohnfunktion als sehr hoch bis mittel einzustufen. Für die Naherholungsflächen an der Luhe ist eine hohe Empfindlichkeit bezüglich baubedingter Auswirkungen anzunehmen, ein Ausweichen in nicht betroffene, siedlungsnaher Freiräume ist nur in sehr begrenztem Maße möglich.

Während der Bauphase entstehen in hohem Maße Schallimmissionen, die allerdings ausschließlich tagsüber (zwischen 6.00 und 20.00 Uhr) und wochentags und für einen begrenzten Zeitraum auftreten. Insbesondere im Bauabschnitt I besteht aufgrund der siedlungsnahen Trassierung und des Krankenhaus-/Altenheimkomplexes eine sehr hohe Empfindlichkeit gegen Lärmbelastung.

Für die Siedlungsbereiche Winsen und Roydorf sowie das Schulgelände wird der Immissionsrichtwert Tag der AVV-Baulärm von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) z.T. deutlich überschritten. Eine Überschreitung des noch niedrigeren Richtwertes von 45 dB(A) für Krankenhäuser und Alten- bzw. Pflegeheime ist dem entsprechend für weite Streckenabschnitte anzunehmen.

Vorausgesetzt, dass keine Bautätigkeit in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen erfolgt, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch (Wohnen). Es werden nur Geräte eingesetzt, deren Geräuschemissionswerte die seit dem 3. Januar 2006 nach der 32. BImSchV i. V. m. Art 12 der Richtlinie 2000/14/EG² geltenden maximalen Emissionsschallpegel nicht überschreiten.

In den Monaten März bis Oktober werden die Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigt, die sich näher als 250 m zur Baustelle am Deich befinden. Dies gilt allerdings nur an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen, die in besonderem Maße der Erholung dienen, wird es keine Lärmbeeinträchtigungen geben. Abschnittsweise kann es zu Sperrungen der Wege, die die Erholungsnutzung einschränkt. Durch ein zeitlich und räumlich angepasstes Management des Bauablaufes können die Auswirkungen beträchtlich gemindert werden.

Durch die Anlage des Deiches auf vorhandener Trasse kommt es weder zu einer direkten Beanspruchung von Flächen mit Wohnfunktion noch zu einer Beanspruchung von Erholungsflächen. Darüber hinaus bleibt die Erschließung des Naherholungsgebietes unbeeinträchtigt.

² Richtlinie 2000/14/EG vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

II.3.5.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Baubedingte Verlärmung von Flä- chen mit Wohnfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Vorgesehen ist ein Bauzeitraum von ca. 2 Jah- ren. Eine Belastung ergibt sich abhängig vom Baufortschritt jeweils nur abschnittsweise in den Monaten April bis einschließlich Septem- ber. Da die Bautätigkeit in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen ruht und die Be- lastung zeitlich begrenzt ist, werden die Auswir- kungen nicht als erheblich negative Verände- rungen für das Schutzgut eingestuft.
• Baubedingte Verlärmung von Flä- chen mit Erholungsfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Im Bauzeitraum von ca. 2 Jahren ergibt sich eine Belastung jeweils nur abschnittsweise in den Monaten April bis einschließlich Septem- ber. Da die Bautätigkeit in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen ruht und die Be- lastung zeitlich begrenzt ist, werden die Auswir- kungen nicht als erheblich negative Verände- rungen für das Schutzgut eingestuft.
• Inanspruchnahme von Flächen mit Wohnfunktion oder Erholungsfunk- tion (A)	I Vorsorgebereich	Da es weder zu einer Beanspruchung von Flä- chen mit Wohnfunktion noch zu einer Bean- spruchung von Erholungsflächen kommt und die Erschließung des Naherholungsgebietes unbeeinträchtigt bleibt, werden die Auswirkun- gen nicht als erheblich negative Veränderun- gen für das Schutzgut eingestuft.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beab-
sichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen. Während der Bauphase entstehen
Beeinträchtigungen und Störungen durch den Bau- und Transportlärm. Die baubeding-
ten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Ge-
sundheit werden als nicht erheblich bewertet und sind dem Vorsorgebereich zuzuord-
nen. Anlagebedingt und betriebsbedingt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigun-
gen für das Schutzgut Menschen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem
Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.5.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.5.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet finden sich faunistische Funktionsräume mittlerer bis sehr hoher Bedeutung für Fischotter, Fledermäuse, Brutvögel, Fische sowie Strukturen und Flächen, die Lebensraumpotenzial für Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter aufweisen. Die Lebensraumbedeutung des Untersuchungsgebietes ist in Tabelle 20 der UVS (S. 80 ff) und in Kartenblatt 6 zusammenfassend dargestellt.

Die Empfindlichkeit der Lebensraumfunktion für Tiere besteht gegenüber dem Flächenverlust, dem Funktionsverlust als Lebensraum oder Teillebensraum nicht direkt betroffener Flächen und andererseits gegenüber Störungen während der Bauphase.

Die Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen wie Transportverkehr und Baustellenbetrieb ist geringer als die Empfindlichkeit gegenüber dem Flächenverlust zu beurteilen, da der Deichbau in einem begrenzten Zeitraum erfolgen wird. Von besonderer Relevanz sind die Monate März bis Juli, in denen die meisten Tierarten sich fortpflanzen und dabei besonders ortsgebunden und damit störanfällig sind.

In Tabelle 21 der UVS (S. 84) ist die Empfindlichkeit gegen baubedingte Störungen für die verschiedenen Artengruppen dargestellt. Störungen von Insekten (Libellen, Tagfalter), Fischen und Amphibien sowie Störungen des Fischotters durch den Baubetrieb sind nur in äußerst geringem Umfang zu vermuten und werden nicht weiter betrachtet. Neben der Störung von Tierarten kann punktuell eine Barrierewirkung für wandernde Arten wie Amphibien entstehen, wenn die Bautrasse die Wanderstrecke schneidet.

Baubezogene Verkehrsflächen werden sich auf die Deichtrasse einschließlich der 3 m breiten Deichunterhaltungstreifen beschränken, dies entspricht in der Regel einer Breite von ca. 20 m. Zusätzliche Arbeitsstreifen sind nicht vorgesehen.

Um eine darüberhinausgehende baubedingte Flächeninanspruchnahme von Tierlebensräumen zu beschränken, dürfen ggf. benötigte Areale für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Boden und Material nur auf bereits anthropogen stark überformten Flächen vorgesehen werden. Absehbar stehen hierfür nur Ackerflächen im Bereich des Peerweges und des Roydorfer Weges zur Verfügung.

Durch den Deichkörper kommt es auch zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme (Flächen- bzw. vollständiger Funktionsverlust) und/oder Beeinträchtigung (Funktionsminderung) von Tierlebensräumen. Daneben können durch das neu entstandene Bauwerk Barrierewirkungen entstehen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Tierlebensräume und Lebensraumstrukturen sind im Wesentlichen für die Artengruppen Fledermäuse (u.a. Zwergfledermaus, Flughörnchen, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus) und Brutvögel (insbes. Waldohreule, Eisvogel, Feldsperling, Star sowie weitere Arten der Siedlungen, halboffenen Kulturlandschaften und Gehölze) zu erwarten.

Für die anderen betrachteten Artengruppen Rastvögel, Fische, Amphibien, Libellen sowie für den Fischotter sind keine oder nur unwesentliche Veränderungen des derzeitigen Zustands zu erwarten bzw. es sind keine Lebensräume oder Habitatstrukturen betroffen.

II.3.5.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
 Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
 I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme (Flächen- bzw. vollständiger Funktionsverlust) und/oder Beeinträchtigung (Funktionsminderung) von Tierlebensräumen (A): - Fällung von Gehölzen, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bieten 	II Belastungsbereich	<p>Durch die Fällung von Gehölzen auf einer Gesamtfläche von 0,59 ha werden 0,26 ha Fläche mit einer sehr hohen Bedeutung, 0,14 ha Fläche hoher Bedeutung und 0,20 ha mittlerer Bedeutung beansprucht. Die anlagebedingte Inanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen werden kann.</p> <p>Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 wird durch Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommen kann. Gleichzeitig ist durch die Kontrolle gewährleistet, dass für eine mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten rechtzeitig in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie ggf. mit dem/der Fledermausbeauftragten des Landkreises Ersatzquartiere gemäß vorgezogener Ausgleichsmaßnahme (A 11_{CEF}) bereitgestellt werden können. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gewahrt bleiben. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme (Flächen- bzw. vollständiger Funktionsverlust) und/oder Beeinträchtigung (Funktionsminderung) von Tierlebensräumen (A): - Fällung von Gehölzen und Strukturen, die Brutstätten für Brutvögel bieten 	II Belastungsbereich	<p>Durch die anlagebedingte Entnahme von Gehölzen sind für die Verluste von Brutstätten drei Waldohreulenkörbe, drei Sperlingsnistkästen oder eine Sperlingskolonie (3 Brutkammern) sowie neun Starennistkäsen jeweils vor Beseitigung des betroffenen Baumbestandes und vor Beginn der Brutzeit aufzuhängen. Die Maßnahmen stellen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A12_{CEF}) in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen V2 und V5 sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind. Der Verlust von Gehölzen und Strukturen, die Brutstätten für europäische Vogelarten (s.o.) bieten, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar. Die Erhaltungsziele des FFH-</p>

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störepfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Fledermäuse und Brutvögel 	I Vorsorgebereich	Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer zeitgerechten Räumung des Baufeldes (V 1) und Beginn der Arbeiten außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeiten (ab August bis Ende Februar) sowie ergänzend Brutkontrollen der sensiblen Abschnitte (Eisvogel: Luhe-km 4+200-4+300, Rebhuhn: Luhe-km 4+500 und 4+700) und der potenziellen Quartierbäume vor Beginn und ggf. auch während der Baudurchführung unter der Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung (V 7), wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Des Weiteren dient die rechtzeitige Entfernung von möglicherweise als Niststandort dienenden Vegetationsstrukturen der Verhinderung einer Brutansiedlung vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten (V 1). Eine Erreichung der Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG oder der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Tierlebensräumen durch Baustreifen/-fläche (B): 	I Vorsorgebereich	Eine Beanspruchung von wertvollen Tierlebensräumen durch Baustreifen oder -flächen ist aufgrund des geplanten Bauablaufes nicht absehbar. Es werden befestigte, versiegelte bzw. regelmäßig beanspruchte Flächen genutzt, die durch Zäune markiert werden. Bäume im Bereich der Bau-trasse werden durch Schutzzäune vor Beschädigung geschützt. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 6 ist sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG verbleiben und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme (Flächen- bzw. vollständiger Funktionsverlust) und/oder Beeinträchtigung (Funktionsminderung) von Tierlebensräumen (A): - Rastvögel, Fische, Amphibien, Libellen, Fischotter 	I Vorsorgebereich	Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass andere Tiergruppen durch den Deichbau beeinträchtigt werden. Jedoch kann der überwiegend mit Grünland bewachsene Erdedeich auch weiterhin als Lebensraum genutzt werden. Dies ist u.a. bezüglich der Rebhuhnreviere im südlichen Grünland und in der östlich an den Roydorfer Weg grenzenden Ackerfläche zu berücksichtigen. Hier ist die Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme durch den Deichkörper eher gering, da nur eingeschränkt

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Habitatstrukturen verloren gehen. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Unzulässigkeits- oder Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. die zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit oder die Nachsuche bestimmter Arten. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt sich aus Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln durch Überbauung und Geländeumgestaltung sowie baubedingter Flächeninanspruchnahme. Diese sind durch die Schaffung neuer Habitats, die mindestens gleich großen Populationen der Arten wieder einen Lebensraum geben, ausgleichbar bzw. ersetzbar. Bezüglich der Beseitigung geschützter Lebensstätten von europäisch geschützten Vogelarten lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreichen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.

II.3.5.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.5.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Baubedingt werden Flächen für Baustreifen, Baustelleneinrichtung, Lagerung von Boden und Material sowie Verkehrsflächen benötigt. Betroffen ist das eigentliche Baufeld auf der vorhandenen Deichtrasse. Darüber hinaus werden Flächen ausgewählt, die bereits vorbelastet, versiegelt oder aus naturschutzfachlicher Sicht nur wenig empfindlich sind. Die baubedingt benötigten Flächen werden gekennzeichnet und auf das technisch notwendige Maß begrenzt.

Durch den Bau des Deiches einschließlich aller Nebenflächen kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust von Biotopfläche. Es werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,42 ha in Anspruch genommen. Etwa die Hälfte der Biotopverluste entfällt auf Biotopflächen der Wertstufen V – III. Kleinflächig ist ein Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE) betroffen, der nach § 30 BNatSchG besonders geschützt ist.

Da die Bäume in flächigen Beständen nicht einzeln aufgenommen wurden, erfolgt die Ermittlung des sich ergebenden Baumverlustes in der Regel über die betroffene Biotopfläche. Ausgenommen sind die Kopfbaumweidenreihe am Peerweg sowie die Eichenreihe im Grünland, da diese Gehölzstrukturen aus zumeist schon älteren und für

sich schon markanten Individuen gebildet werden. Diese Verluste werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild bzw. dem Schutzgut Tiere betrachtet.

II.3.5.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von besonders geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG (A) 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Durch das Vorhaben werden Teile eines Erlen- und Eschen-Sumpfwaldes (70 m ²) in Anspruch genommen, der nach § 30 BNatSchG besonders geschützt ist. Da es sich um einen noch recht jungen Bestand auf einem Sekundärstandort handelt, sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar. Somit ist für diese Fläche eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 (3) BNatSchG möglich, die mit diesem Beschluss erteilt wird.
<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von Biotopflächen der Wertstufen III bis V (A) 	II Belastungsbereich	Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust einer Biotopfläche der Wertstufe V (WNE) mit einer Fläche von 70 m ² (s.o.). Weiterhin werden 142 m ² Biotopflächen der Wertstufe IV (BFR) und 16.971 m ² der Wertstufe III (WPE, BAZ, BRR, HFM, HBA, GEA/F, GIA, UHF/M) in Anspruch genommen. Die Biotopverluste mit einer Gesamtfläche von 1,72 ha werden als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgeglichen bzw. ersetzt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von Biotopflächen für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen (B) 	I Vorsorgebereich	Mit den Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6 der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist sichergestellt, dass die baubedingte Inanspruchnahme von Biotopflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von 0,8 ha Biotopflächen der Wertstufen I und II (A) 	I Vorsorgebereich	Verlust weiterer Biotopflächen mit "allgemeiner bis geringer" bzw. "geringer" Bedeutung. Es entstehen weder erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG noch sind Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich (Stufe I) und im Belastungsbereich (Stufe II), sondern auch im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

Die Inanspruchnahme eines Erlen- und Eschen-Sumpfwaldes (70 m²), der nach § 30 BNatSchG besonders geschützt ist, fällt in den Zulässigkeitsgrenzbereich. Da es sich um einen recht jungen Bestand auf einem Sekundärstandort handelt, sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar. Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Die Umweltauswirkungen im Belastungsbereich ergeben sich aus der anlagebedingten Inanspruchnahme von Biotopflächen der Wertstufen V – III. Die Biotopverluste mit einer Gesamtfläche von 1,72 ha werden als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgeglichen bzw. ersetzt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.

II.3.5.6 Schutzgut Boden

II.3.5.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Bodens durch Flächeninanspruchnahme im Bereich der Arbeitsstreifen und sonstigen Baustellenflächen kommen. Da die Deichtrasse, einschließlich der 3 m breiten Deichunterhaltungstreifen, ausreichend für baubedingte Verkehrsbewegungen und die Zwischenlagerung von Sand- und Auenlehm Boden bemessen sind und darüber hinaus Flächen im Bereich des versiegelten Roydorfer Weges/Peerweges als Baustellenflächen bzw. eine Erweiterungsfläche des Krankenhauses zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung stehen, ist ein über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hinausgehender baubedingter Flächenbedarf nicht zu erwarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Altlastenflächen, die z.T. durch den Deichbau berührt werden. Durch den damit verbundenen Bodenaushub können bisher unbelastete Bereiche bei der Zwischenlagerung oder beim Einbau durch Freisetzung von Schadstoffen belastet werden. Es ist allerdings bei sachgemäßem Umgang entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen wie z.B. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auszuschließen, dass es zu einer Kontamination des Bodens und damit zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut kommen kann.

Da der Deich vorwiegend auf der Trasse der vorhandenen Verwallung errichtet wird, kommt es nur in relativ geringem Umfang zu einer Beanspruchung von (bisher unbebauten) Böden. Hierbei handelt es sich überwiegend um mineralisierte Niedermoorböden, die aufgrund der nutzungsbedingten Überprägung und daraus resultierenden nicht mehr naturnahen Bodenverhältnisse als von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt eingeschätzt werden. Insgesamt werden 1,5 ha Bodenfläche neu überbaut.

Die Versiegelung von Boden führt zu einem vollständigen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen. Der Deichverteidigungsweg, einschließlich der beiden Ausweichstellen wird in Betonbauweise hergestellt. Im Bereich zwischen Deich-km 2+312 und 2+693 wird der Roydorfer Weg/Peerweg schwerlastfähig ausgebaut und dient in Zukunft gleichzeitig als Deichverteidigungsweg. In diesem Abschnitt ist eine Verbreiterung auf 4 m sowie eine Deckschicht aus Asphalt geplant. Für die Deichüberfahrten sowie die Zufahrten ist ebenfalls eine Bauweise in Asphalt vorgesehen. Weitere Versiegelungen werden für die Anlage des Wendepplatzes am Bauanfang und der Zufahrt von der Budapester Straße notwendig. Da der Deichverteidigungsweg als Binnenberme in etwa halber Höhe des Deiches bzw. auf der Deichkrone geplant ist, werden von der Versiegelung schon durch Überschüttung beeinträchtigte Böden betroffen. Dennoch stellt die Versiegelung von Boden zusätzlich einen Eingriff dar, da die Beeinträchtigungen des Bodens in ihrer Intensität noch über die durch Überschüttung verursachten negativen Auswirkungen hinausgehen. Insgesamt kommt es zu einer Neuversiegelung von 0,59 ha Bodenfläche.

II.3.5.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	keine
• Bodenaufschüttung (A)	II Belastungsbereich	Anlagebedingt werden 1,5 ha Böden vornehmlich allgemeiner Bedeutung überbaut. Die Bodenaufschüttung wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgeglichen bzw. ersetzt

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Versiegelung (A)	II Belastungsbereich	Die Neuversiegelung von Boden auf 0,58 ha führt zu einem vollständigen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen und damit auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Die Versiegelung wird als erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG eingestuft und nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgeglichen bzw. ersetzt.
• Beeinträchtigungen des Bodens im Bereich der Arbeitsstreifen und sonstigen Baustellenflächen (B)	I Vorsorgebereich	Zur Durchführung der Baumaßnahmen sind keine zusätzlichen Arbeitsstreifen oder Baustellenflächen vorgesehen. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5, die die Inanspruchnahme von wertvollen Flächen ausschließen und den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und vorbelasteten Bodenmaterial regeln, ist sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG entstehen. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
• Kontaminierung bisher unbelasteter Bereiche sowie Freisetzung von Schadstoffen durch Bodenaushub auf Altlastenflächen (B)	I Vorsorgebereich	Bei sachgemäßem Umgang mit dem belasteten Bodenmaterial gemäß der Vermeidungsmaßnahme (V5) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungsbereich liegen. Die Auswirkungen entstehen durch Überschüttung und Versiegelung von Bodenflächen und sind als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu bewerten. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ausgeglichen bzw. ersetzt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.5.7 Schutzgut Wasser

II.3.5.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingt kann es potenziell zu Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch umweltgefährdende Stoffe kommen. Bei entsprechender Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen und der geforderten Sorgfaltspflichten ist die Gefahr eines Unfalls oder eines Havariefalls allerdings unwahrscheinlich. Eine baubedingte Wasserhaltung ist nicht erforderlich.

Die Errichtung des Deiches führt kleinflächig zu einem Verlust von Überschwemmungsfläche. Maßgeblich ist die festgesetzte Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Da der Verlust ausgeglichen wird und keine Eingriffe in das Gewässer vorgesehen sind, können Auswirkungen auf die Ziele der

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands der Luhe und die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands wird nicht gefährdet

II.3.5.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
• Verlust von Überschwemmungsfläche (A)	II Belastungsbereich	Gemäß § 68 WHG stellt die dauerhafte und nicht ausgleichbare Zerstörung von Rückhaltefläche im Rahmen eines planfestzustellenden Gewässerausbaus eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Verlust von 1,28 ha Retentionsfläche wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 14 ausgeglichen.
• Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch umweltgefährdende Stoffe (B)	I Vorsorgebereich	Ein Unfall oder Havariefall erscheint bei entsprechender Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen als sehr unwahrscheinlich. Daher besteht nur hypothetisch die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Grundwassers und/oder der Oberflächengewässer durch Verunreinigungen. Bei Einhaltung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen und erforderlicher Sorgfalt sind baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Belastungsbereich liegen. Der Verlust von Retentionsraum in Höhe von 1,28 ha stellt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 68 WHG und gleichermaßen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Dem Vorsorgebereich wird die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch umweltgefährdende Stoffe zugeordnet. Bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und der allgemeinen Sorgfaltspflichten ist die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu vernachlässigen. Es kommt zu

keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.5.8 Schutzgut Klima und Luft

II.3.5.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Während der Bauzeit kommt es zu Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, Diese baubedingten Emissionen stellen keine entscheidungserhebliche Auswirkung dar, da sie sich vor der allgemein vorhandenen Belastung durch Verkehr und Hausbrand nicht abbilden lassen bzw. nicht messbar sind. Sie führen eindeutig nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität im Untersuchungsgebiet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

II.3.5.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsprüfung)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Keine	I Vorsorgebereich	-

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.5.9 Schutzgut Landschaft

II.3.5.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind weder als erheblich noch als nachhaltig zu bezeichnen, da die negativen Wirkungen nur für wenige Monate und in einem eng begrenzten Raum wirken.

Durch die Anlage des Deichkörpers werden Flächen beansprucht, die in ihrer derzeitigen Ausprägung eine mittlere (Bauabschnitt II) bis geringe Bedeutung (Bauabschnitt I) für das Landschaftsbild haben.

Im nördlichen Bauabschnitt I wird der Deich weitgehend auf der Trasse der vorhandenen Verwallung angelegt. Hinsichtlich der Ausmaße und Ausgestaltung wird sich der neue Baukörper nicht erheblich von der bisherigen Hochwasserschutzanlage unterscheiden. Der Wendepunkt entsteht an einem deutlich überprägten Standort nahe der Bahnbrücke. Insgesamt sind die zu erwartenden strukturellen Veränderungen in diesem Abschnitt gering. Eine bewertbare Verschlechterung der schon geringen Landschaftsbildqualität ist nicht anzunehmen.

Im südlichen Bauabschnitt II werden überwiegend Flächen mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild berührt. Mit Ausnahme von ungefähr 200 Deichmetern verläuft Variante 1 weiterhin über die Trasse der alten Verwallung. 400 m der geplanten Deichlinie sind aktuell als Wirtschaftsweg (Roydorfer Weg/Peerweg) mit 3 m breiter asphaltierter Wegedecke ausgestaltet. Auf den letzten fast 500 Deichmetern durch das Grünland ist der Wall vollständig begrünt.

II.3.5.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung/Verlust charakteristischer Formen und Strukturen (A) 	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insbesondere durch die Entnahme von Kopfbaumweiden auf einer Länge von ca. 200 m zu erwarten. Aufgrund des Alters der Bäume (BHD von mind. 0,6 m) ist schon für jeden einzelnen Baum von einer Landschaftsbild relevanten Raumwirkung auszugehen. Auch der Verlust einzelner Eichen ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die Anlage eines versiegelten Deichverteidigungsweges mit Rampen wird zu einer stärkeren Wahrnehmung des Deichkörpers als technisches Bauwerk führen und stellt ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
keine	I Vorsorgebereich	-

Der Verlust von Gehölzen, die bedeutende landschaftsprägende Strukturelemente darstellen, ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten und durch landschaftsgerechte Neugestaltung (§ 15 BNatSchG) auszugleichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.5.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.5.10.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Aussage der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg (Dr. Brandt, schriftl. 21.07.16) befinden sich im Bereich der Deichtrasse zwischen der DB-Brücke und Roydorf keine Fundstellen von Bodendenkmalen.

Baudenkmale werden ebenfalls im Zuge des 1. Planungsabschnittes nicht berührt.

Werden im Rahmen der Erdbauarbeiten Funde gemacht, sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

II.3.5.10.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Verlust von archäologischen Denkmälern durch Flächeninanspruchnahme (A):	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als verträglich im Sinne des § 12 UVPG (a.F.) zu bewerten, da es keine Hinweise auf eine Betroffenheit gibt. Werden bei den Arbeiten Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren und es ist ausreichend Zeit für eine Dokumentation der Befunde vorzusehen. Diese potenzielle Auswirkung ist dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.5.11 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die Umweltverträglichkeitsstudie hat im Rahmen eines Variantenvergleichs (Kap. 7) die Auswirkungen der einzelnen Varianten des Deichbauvorhabens auf die wesentlichen Funktionen der Schutzgüter herausgearbeitet. Die Variante 1 wurde als umweltverträglichste Variante weiterverfolgt. Soweit der Landkreis Harburg in seiner Stellungnahme zu einem anderen Ergebnis gelangt ist, ist festzuhalten, dass die untere Naturschutzbehörde im Erörterungstermin dem Ergebnis des Variantenvergleichs zugestimmt hat. In soweit folgt auch die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Bewertung.

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG dar, die eine Entscheidung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich macht. Bei den Schutzgütern Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und

sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Mehrere anlagebedingte Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser sowie Landschaft. Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen. In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen alle baubedingten Auswirkungen und einige anlagebedingte Umweltauswirkungen, die allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden sind und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen.

Auswirkung	Größenordnung	Bewertung der Umweltauswirkungen
Pflanzen: Verlust von Biotopfläche/Vegetation durch Inanspruchnahme- Kap 8.2.2.1	§ 30 Biotop: 70 m ² Wertstufe V: 70 m ² Wertstufe IV: 106 m ² Wertstufe III: 14.016 m ² Insgesamt Flächenbeanspruchung 3,42 ha; Ausgleich erforderlich und möglich.	<u>Zulässigkeitsgrenzbereich</u> § 30 Biotop <u>Belastungsbereich</u> Biotoptypen der Wertstufen V-III
Tiere: Inanspruchnahme von Tierlebensräumen - Kap. 8.2.3.1	Lebensraumverlust (Strukturen, Fläche) Fledermäuse/Brutvögel: Sehr hohe Bedeutung: 0,26 ha Hohe Bedeutung: 0,14 ha Mittlere Bedeutung: 0,20 ha Verlust ist auszugleichen. Fischotter, Rastvögel, Fische, Amphibien, Libellen: Keine/geringe dauerhaften Flächenverluste.	<u>Belastungsbereich</u> Fledermäuse/Brutvögel
Boden: Bodenaufschüttung – Kap 8.2.4.1 Bodenversiegelung - Kap. 8.2.4.2	Überschüttung von 1,5 ha Boden allgemeiner Bedeutung. Es erfolgt eine Neuversiegelung auf 0,59 ha Bodenfläche, zusätzliche Kompensation notwendig.	Belastungsbereich Belastungsbereich
Wasser: Verlust von Überschwemmungsfläche - Kap. 8.2.5.1	Verlust von 1,28 ha Retentionsfläche, Kompensationsmaßnahme vorgesehen.	Belastungsbereich
Landschaftsbild:	Verlust von ca. 200 m Kopfbaumweidenreihe am Peerweg	Belastungsbereich

Veränderung/Verlust landschaftsprägender Formen und Strukturen - Kap. 8.2.7.1	sowie Querung der Eichenreihe im Grünland (Verlust 3 Eichen). Höhere Störwirkung im Grünland bei Roydorf durch Anlage Deichverteidigungsweg.	
---	---	--

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch zu berücksichtigen, dass sich die Maßnahmen zum Hochwasserschutz deutlich positiv auf das Schutzgut Menschen auswirken, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen der Stadt Winsen und deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG (a.F.) verbunden sind. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.6 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ mit der Kennnummer DE 2626-331 (Landesnummer 212) erstreckt sich mit einer Gesamtgröße von 2.479,40 ha naturräumlich von der Lüneburger Heide über die Untere Elbeniederung bis hin zur Elbtalniederung. Es zeichnet sich durch ein komplexes System von naturnahen bis kanalisierten Gewässern und Gräben mit einer hohen Anzahl von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie aus. Folgende maßgebliche Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen und Arten) sind im Untersuchungsraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. relevant und wurden in der FFH-Verträglichkeitsstudie näher betrachtet:

Das FFH-Gebiet ist bisher nur teilweise hoheitlich gesichert, im Untersuchungsraum steht eine hoheitliche Sicherung noch aus. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) können sich insoweit nicht aus dem Schutzzweck ableiten. Hilfsweise wurden daher vorläufige Erhaltungsziele zu Grunde gelegt.

Eine baubedingte Flächenbeanspruchung von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes 212 durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sowie Baustreifen ist gemäß technischer Planung nicht vorgesehen. Mögliche qualitative Verluste der Lebensraumtypen durch ggf. während der Bauphase auftretende Beeinträchtigung der sie auszeichnenden Charakterarten lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen soweit minimieren, dass eine erhebliche Verschlechterung ausgeschlossen werden kann. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der entsprechenden Erhaltungsziele durch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu rechnen.

Anlagebedingt werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in Anspruch genommen. Der Verlust von Retentionsvolumen (1.500 m³) infolge Überbauung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des LRT 3260 und damit des Erhaltungsziels "Erhaltung/Förderung [...] Erhalt natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens [...]", da eine messbare Auswirkung auf die Wasserspiegelhöhe bei Hochwasserabfluss nicht zu erwarten ist. Der Verlust wird nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.

Baubedingte Lärmemissionen, Licht- und Bewegungsreize, aber auch stoffliche Einträge in die Luhe, können die im Wirkraum auftretenden wertbestimmende Arten Biber und Fischotter sowie die Fischarten Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Meerneunauge und Lachs potenziell beeinträchtigen. Mit einer Beeinträchtigung der entsprechenden Erhaltungsziele durch baubedingte Wirkfaktoren ist allerdings ausweislich der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht zu rechnen.

Im Zuge des Neubaus des Deiches wird nicht in die Luhe und ihre Ufer eingegriffen, und es werden keine obligaten Habitatstrukturen der betreffenden Arten berührt. Die anlagebedingt beanspruchten Flächen sind keine Bestandteile eines wertbestimmenden Habitats, noch sind durch den Baukörper des Deichs Barrierewirkungen auf wichtige Austauschbeziehungen für die Arten und ihre Populationen abzusehen. Insoweit sind auch keine anlagebedingten Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Arten des Anhangs II und ihrer Erhaltungsziele zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass unter Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind als Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG auch Bestandteil des festgestellten LBP.

Eine Prüfung hinsichtlich möglicher Summationswirkungen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die angeschriebenen Landkreise mitgeteilt haben, dass ihnen keine genehmigten Vorhaben mit Wirkung auf das FFH-Gebiet vorliegen (u.a. LK Heidekreis, schriftl. 21.1.2017; LK Harburg, schriftl. 5.12.2016). Auch im Beteiligungsverfahren haben sich keine Hinweise auf Projekte und Pläne Dritter ergeben.

II.3.7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

In einer vorlaufenden Relevanzprüfung sind Biber, Fischotter, diverse Fledermausarten, Rebhuhn, Waldohreule, Eisvogel, Star, Feldsperling, Rabenkrähe, Goldammer sowie

höhlenbrütende und gebüschbrütende Vogelarten als prüfrelevante Arten ermittelt worden.

Folgende Tabelle fasst die Prüfungsergebnisse zusammen:

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Direkte Gefährdung von Individuen durch Baubetrieb oder Baufeldräumung	<p>Wirkzone: Betroffen sind der unmittelbare Baubereich samt etwaigen Materiallagerflächen sowie die Transportstrecke.</p> <p>Wirkungsintensität: Hoch bei direktem Verlust von Individuen. Vorkehrungen zum Schutz sind zu treffen.</p> <p>Empfindlichkeit: Es besteht eine besondere Empfindlichkeit für folgende Arten, für die jeweils geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse (insbesondere Quartierstandorte in zu fallenden Bäumen), • Brutvögel wie Rebhuhn, Star, Feldsperling
Lärm und menschliche Anwesenheit während der Bauphase	<p>Wirkzone: Lärmemissionen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen sind für einen Streifen von ca. 150 m beiderseits der Deichtrasse in einem Umfang zu erwarten, der zu Störungen der Tierwelt führen kann.</p> <p>Zusätzlich sind Störeffekte durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen und die diskontinuierlichen Arbeiten, die keinen Gewöhnungseffekt hervorrufen, zu berücksichtigen. Entsprechende Störeffekte treten aber, in geringerer Intensität, regelmäßig im Siedlungsrandbereich und den landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorbelastung auf.</p> <p>Wirkungsintensität: Störungen von Tieren durch Lärmemissionen und menschliche Anwesenheit. Die Tiere sind an die Störungen gewöhnt, die durch den Siedlungsbereich und die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden sind. Während der Baumaßnahme erhöht sich der Schallpegel und es kommen weitere Störeffekte, für die keine Gewöhnungseffekte zu unterstellen sind, hinzu. Allerdings sind die zu erwartenden Lärmwerte bzw. daraus resultierenden Störungen kaum zu prognostizieren.</p> <p>Empfindlichkeit: Abhängig von den betroffenen Arten, den Abständen zur Bautrasse und der Art der Lebensraumnutzung (z. B. Nahrungsrevier, Nistplatz). Die folgenden Festlegungen beruhen auf den ermittelten Verhältnissen vor Ort und Angaben aus GASSNER UND WINKLER (2006) bzw. GARNIEL UND MIERWALD (2010):</p> <ul style="list-style-type: none"> • hohe Empfindlichkeit: Rebhuhn (erhöhte Prädationsgefahr bei Lärm), • mittlere Empfindlichkeit: Waldohreule (punktuelle Störung ab Distanz < 20 m, gleichförmiger Straßenverkehr bis 500 m), Mäusebussard und Eisvogel (Störung ab < 100 m) • geringe Empfindlichkeit: Fischotter, Biber, Star, Feldsperling, Rabenkrähe, Goldammer, Gartenrotschwanz sowie sämtliche gebüschbrütende Arten (Grasmücken etc.) und Arten der Siedlungen.
Schadstoffemissionen sowie Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen	<p>Wirkzone: Während der Bauphase werden (in geringem Umfang) durch die Baumaschinen Schadstoffe emittiert.</p> <p>Weiterhin wird mit potentiell umweltgefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe usw.) sowie mit Altlastenmaterial hantiert. Die Wirkzone beschränkt sich auf den unmittelbaren Baubereich und die Flächen der Baustelleneinrichtung.</p> <p>Wirkungsintensität: Schadstoffemissionen finden nur in sehr geringer Intensität statt. Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen führt nicht per se zu Beeinträchtigungen, sondern lediglich im</p>

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
	<p>Fälle unsachgemäßer Handhabung oder bei Unfällen. Die Gefahr des Eintritts einer beeinträchtigenden Wirkung ist gering.</p> <p>Empfindlichkeit: Sehr gering. Hoch bei Havarien oder Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen, besonders bei Kontamination der Luhe.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme: – Beschränkung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie strikte Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorkehrungen.</p>
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächen- und Gehölzverluste durch Überbauung mit Deichkörper und Bodenversiegelung	<p>Wirkzone: Flächenneueinanspruchnahme 1,92 ha insgesamt, Neuversiegelung/Teilversiegelung von Boden auf 0,6 ha. Verlust von 30 Gehölzen zwischen 0,1 und 0,8 m Brusthöhendurchmesser, davon drei bei Deich-km 2+800, übrige längs des Peerweg und am Bauende; Fichtenbestand auf 0,2 ha bei Deich-km 2+100, weitere kleine Gehölzbestände von insgesamt 0,24 ha.</p> <p>Wirkungsintensität: Überwiegender Funktionsverlust für Pflanzen und Tiere sowie Funktionsminderung für den Boden.</p> <p>Empfindlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoch: Verlust von mittleren und älteren Gehölzen mit möglicher Quartierfunktion für Vögel und Fledermäuse. • Mittel: Beeinträchtigung eines Fledermaus-Jagdhabitats besonderer Bedeutung. Geringer Flächenverlust für Brutvögel. • Gering: Für Kleintiere (Insekten), da kurzfristig direkter Verlust von Lebensraum, der nach Bauende großteils wieder zur Verfügung steht (Erdeich).

Aus der artbezogenen Betroffenheitsanalyse wurden Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten entwickelt. In den Fällen, in denen erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht auszuschließen waren, wurden gem. § 45 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) konzipiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern der Landschaftspflegerischen Begleitplanung beschrieben. Die folgende Tabelle fasst die Maßnahmen zusammen.

Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl	Zielart
Vermeidungsmaßnahmen			
V 1	Baufeldräumung außerhalb des Zeitraum 1. März bis 30. September (siehe Allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG); inkl. bauvorbereitende Fällung oder Gehölz- und Vegetationsschnitt sowie anschließende Entnahme des Schnittguts.	Baufelder, ges. Bautrasse	Insb. Fledermäuse, Vögel
V 2	Im Vorwege der Fällung Kontrolle auf Höhlen- und Spaltenquartiere von Fledermäusen unter Heranziehung eines Endoskopes.	Potenzielle Quartierbäume siehe LBP Blatt 2.1 bis 2.3	Fledermäuse
V 3	Flächeninanspruchnahme während Bautätigkeit auf geplanten Eingriffsbereich beschränken; feste Markierungszäune zum Schutz wertvoller Habitate/Strukturen; ggf. Einzelbaumschutz.	Gesamte Baustrecke, Standort Zäune und lfdm siehe LBP (Blatt 2.1 bis 2.3)	Vögel, Fledermäuse, Pflanzen

Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl	Zielart
V 4	Geordnete Lagerung von Boden, Maschinen und Baumaterialien in ausgewiesenen Bereichen und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen.	Gesamte Baustrecke, bes. FFH-Gebiet, Altlastenstandorte	Fische, ggf. Libellen, aquatische Tiere und Pflanzen
V 7	Baudurchführung während Kernbrutzeitraum (Anfang April bis Ende August) unter fachkundiger Baubegleitung sowie Aufnahme der Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums.	Bautrasse	Vögel
V 9	Erhalt faunistisch bedeutender Gehölzbestände/-strukturen (insb. Eichenreihe bei Deich-km 2+800)	Siehe LBP (Blatt 2.1 bis 2.3)	
Ausgleichsmaßnahmen			
A 11 _{CEF}	Ersatzquartiere Fledermäuse (so betroffen)	Feststellung durch fachkundige Fällbegleitung, ggf. Absprache Fledermausbeauftragter/em	Fledermäuse
A 12 _{CEF}	Bereitstellung Waldohreulenkörbe im funktional räumlichen Bezug zum entnommenen Brutbaum	3 Stk. Summe: 3 Nisthilfen inkl. deren Betreuung über 3 Jahre	Waldohreule
A 12 _{CEF}	Schaffung von artgerechten Ersatzbruthöhlen im Nahbereich der geplanten Deichtrasse resp. des Eichenbestands auf der bestehenden Linie der Verwallung und der derzeitigen Kopfweidenreihe.	9 x Starennistkästen in mind. 4 m Höhe, Einflugloch 45 mm ø 3 x Feldsperlingsnistkästen in 2-3 m Höhe, Einflugloch 35 mm ø Summe: 12 Nistkästen inkl. deren Betreuung über 3 Jahre	Gilde Höhlenbrütende
A 13	Standorttypische Ersatzpflanzungen für die entnommenen Gehölze in entsprechender Qualität; notwendig ist neben den zu ersetzenden Bäumen die Entwicklung von Gehölz begleitenden naturnahen Hochstaudenfluren oder Strauchstrukturen.	Pflanzung von 30 standorttypischen Hochstämmen linksseitig parallel zur Luhe (Luhe-km 3+350-3+700) und gleichzeitig die Entwicklung des 10m breiten Uferstreifens zu einer Hochstaudenflur (0,38 ha).	Gilde Gebüschbrütende/ Freibrütende

Der Anregung im Zuge der Planfeststellung eine Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Fall der Deichverteidigung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen wird nicht gefolgt. Weder ist in den vorliegenden Naturschutzunterlagen beschrieben, welche Arten beeinträchtigt werden könnten, noch durch welche Maßnahmen der Deichverteidigung das geschehen könnte. Derartig störende Maßnahmen sind auch eigentlich nicht vorstellbar, zumindest aber nicht prognostizierbar. Insofern müsste eine im Beschluss ausgesprochene Befreiung für alle nur irgendwie denkbaren Handlungen ausgesprochen werden, ohne deren Auswirkungen gegenwärtig tatsächlich beurteilen zu können. Eine derartige Entscheidung wäre jedoch nicht bestimmt genug.

Der Landkreis Harburg hat Zweifel an der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A11_{CEF} vorgetragen. Sie fordert, dass die vorliegenden Unterlagen um eine Karte zu ergänzen sei, aus denen Anzahl, Art und die genaueren Standorte der jeweiligen Kästen hervorgingen und dass die Fledermauskästen lange vor Baubeginn anzubieten seien.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass bisher keine Erkenntnisse darauf hindeuten, dass tatsächlich Fledermauskolonien betroffen sind und dass die Maßnahme A 11_{CEF} nur zur Ausführung kommt, wenn sich bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (V 2) wider Erwarten doch eine Besiedelung der zu entnehmenden Gehölze ergibt. Für den Fall, dass widererwartend Fledermauskolonien gefunden werden sollten, sagt der Antragsteller ergänzend zu, die Höhlen aus den Bäumen zu sägen

und in unmittelbarer Nachbarschaft an geeignete Bäume zu hängen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Antragstellerin und hat die Zusage unter Ziffer 1.3.2.6 in den Beschluss aufgenommen.

Da sich in der Umsetzung vergleichbarer Maßnahmen nichts Gegenteiliges ergeben hat, ist von einer Wirksamkeit der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auszugehen. Insoweit ist sichergestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen.

II.3.8 Naturschutz und Landespflege

II.3.8.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsinintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

II.3.8.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan

verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V10) sind in den Maßnahmenplänen der LBP und in den Maßnahmenblättern im Anhang des LBP dargestellt bzw. erläutert. Eine Übersicht gibt folgende Tabelle:

Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl
V 1	Baufeldräumung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar (Allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG). Hierbei bauvorbereitende/r Fällung bzw. Gehölz- und Vegetationsschnitt mit anschließendem Abtransport aus dem Baubereich, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich während der Bauphase zu vermeiden.	gesamter Planfeststellungsabschnitt
V 2	Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf Höhlen- und Spaltenquartiere von Fledermäusen. Vor Fällung endoskopische Prüfung potenzieller Quartierbäume auf tatsächliche Eignung oder sogar Besatz.	Kontrolle potenzieller Quartierbäume - siehe Blatt Nr. 2.1 bis 2.3
V 3	Beschränkung der Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen ausschließlich auf planmäßige Ausdehnung (Nutzung Deichtrasse als Baustreifen) sowie weitere Nutzung befestigter/versiegelter bzw. regelmäßig beanspruchter Flächen; Aufstellung Schutz- und Markierungszäune.	1.365 lfdm Zaun
V 4	Sachgemäße/geordnete Lagerung von Material außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen sowie Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften (verantwortungsvoller Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen).	gesamter Planfeststellungsabschnitt
V 5	Sachgemäßer Umgang mit belastetem Bodenmaterial entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).	Altlastenfläche: Altstandort "Ehemalige Papierfabrik Eppen" (Deich-km 1+368 bis 1+650)
V 6	Festlegung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen und ggf. Aufstellung Schutzzäune (Kombination mit Maßnahme V 3).	abschnittsweise - siehe Blatt Nr. 2.1 bis 2.3
V 7 (V 7-1) (V 7-2)	Baudurchführung während Kernbrutzeitraum (Anfang April bis Ende August) nur unter fachkundiger Baubegleitung; Baubeginn außerhalb Brutzeitraum.	Bautrasse
V 8	Grünlandeinsaat der Deichflächen direkt nach Fertigstellung.	ges. Deichstrecke, etwa 2,75 ha
V 9	Erhalt faunistisch bedeutender Gehölzbestände/-strukturen.	Abschnitte: 782 m Deichstrecke

V 10	Handschachtung und Stammschutz gem. DIN 18 920:2014-07 bzw. RAS-LP 4.	12 Stk Stammschutz, Handschachtung auf 130 lfdm
------	---	---

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Kapitel 5.7 des LBP zusammenfassend dargestellt. Die wichtigsten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Aus Tabelle 15, S. 52 ff, des LBP ergibt sich ein Kompensationsbedarf für Biotopverluste (Wertstufen V – III) von 17.255 m². Aus Bodenaufschüttung/Bodenabgrabung von Böden errechnet sich ein Kompensationsbedarf von 3.371 m², der Kompensationsbedarf für Versiegelung von Böden beträgt 2.700 m². Für den Verlust landschaftsprägender Baumstrukturen sind mindestens 28 landschaftstypische Laubbäume auf 340 m Länge innerhalb des Landschaftsraumes zu pflanzen. Der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf beläuft sich nach Tabelle 15 auf insgesamt 23.326 m² (2,33 ha). Zusätzlich ist der Verlust an 1.500 m³ Retentionsraum auszugleichen.

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Hierzu wird auf die NB I.3.1.4.4 und I.3.1.4.5 verwiesen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der Maßnahmenkartei im Anhang des LBP im Einzelnen dargestellt. Aus den jeweiligen Maßnahmeblättern ergeben sich auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Übersicht der Maßnahmen gibt folgende Tabelle:

Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl
A 11 _{CEF}	Ggf. Bereitstellung von Fledermauskästen (Ersatzquartiere) bei Feststellung tatsächlicher Quartiereignung.	nach Bedarf
A 12 _{CEF}	Anbringung von artgerechten Ersatzbruthöhlen für höhlenbrütende Brutvogelarten sowie von Waldohreulenkörben.	12 Stk. Nistkästen und 3 Stk. Waldohreulenkörbe
A 13	Standorttypische Ersatzpflanzungen für die entnommenen Gehölze in entsprechender Qualität.	30 Bäume

A 14	Erweiterung des Retentionsraumes durch Abgrabung sowie Entwicklung von mesophilem Auengrünland.	1.500 m ³ Retentionsvolumen / 2,33 ha Fläche
------	---	--

Die Planfeststellungsbehörde hat der Antragstellerin mit den Nebenbestimmungen I.3.1.1.1 und I.3.1.1.2 eine vorlaufende Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und eine ökologische Baubegleitung aufgegeben und so Vorsorge getroffen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen I.3.1.4.3 bis I.3.1.4.7 Regelungen zum Zeitpunkt der Umsetzung, zum Unterhaltungszeitraum, zur Flächenverfügbarkeit sowie zur Dokumentation getroffen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Vorrangig werden Flächen für die Kompensation genutzt, die abgegraben werden, d.h. ohnehin für die technische Planung beansprucht werden müssen, z.T. kann ein Ausgleich durch Entsiegelung erreicht werden.

II.3.8.3 Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotopqualitäten vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

Es werden 70 m² eines Erlen-Eschen-Sumpfwaldes in Anspruch genommen. Mit diesem Beschluss wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt, da ein Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich ist. Näheres zum Ausgleich der Beeinträchtigung ist dem Maßnahmenblatt der Ausgleichsmaßnahme A 14 zu entnehmen.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Harburg

(Stellungnahme vom 14.12.2017)

Deichrecht

Der Landkreis begrüßt ausdrücklich die vorliegende Planung und wird sie mit allen deichbehördlichen Mitteln unterstützen. Er hält aber die in der Nebenbestimmung I.3.1.2.1 genannten Forderungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Gewässer Luhe für erforderlich.

Vorbeugender Bodenschutz und Altlasten

Der Landkreis empfiehlt für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen Sachverständigen mit nachweisbaren bodenkundlichen Kenntnissen und mit Weisungsbefugnis. Dabei ist die untere Bodenschutzbehörde unter Benennung der Ansprechpartner zu beteiligen und es ist ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen.

Dieser Empfehlung wird der Antragsteller nicht folgen. Er hat mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verschiedene Fachbüros u.a. den NLWKN GB II – Betriebsstelle Lüneburg - beauftragt. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen der beantragten Maßnahme sind Beeinträchtigungen von Böden festgestellt worden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind hierzu entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt worden. Der NLWKN verfügt über entsprechendes fachkundiges Personal im eigenen Hause, um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie eine entsprechende bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Die Umsetzung vor Ort erfolgt im Rahmen der Tätigkeiten der Oberbauleitung.

In seiner Stellungnahme beschreibt der Landkreis seinen Kenntnisstand zum Altstandort Papierfabrik Eppen und zur Altablagerung 40/20. Auf Grund dieses Erkenntnisstandes bittet der Landkreis um die Aufnahme der Nebenbestimmungen I.3.1.3.1 bis I.3.1.3.7.

Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt dem Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Die untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass bei den vorherigen Vorhaben (Erweiterung Krankenhaus und Hubschrauberlandeplatz) naturschutzfachlich hochwertige Überschwemmungsflächen im Planungsraum verloren gegangen sind. Die Naturschutzbehörde hätte es begrüßt, wenn sich der Antragsteller für die Variante 2 (maximale Deichrückverlegung) entschieden hätte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass

es nicht die Aufgabe des Antragstellers ist, negative Auswirkungen vorheriger Bau-
maßnahmen auszugleichen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Bewertun-
gen der einzelnen Varianten unter Punkt II.3.2 verwiesen. Im Erörterungstermin hat die
untere Naturschutzbehörde zu Protokoll gegeben, dass sie, abweichend von der vorlie-
genden Stellungnahme, mit der Auswahl der Variante 1 als Vorzugsvariante einver-
standen ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer in Bayern durchgeführten Umfrage zur Wirk-
samkeit von Fledermauskästen leitet die untere Naturschutzbehörde für die hier bean-
tragte Deichbaumaßnahme ab, dass die Fledermausersatzquartiere bereits im Vorfeld
lange Zeit in der freien Natur hängen müssen, um die Wahrscheinlichkeit einer späte-
ren Nutzung zu erhöhen. Auch kann die Anzahl nicht erst vom tatsächlichen Besatz
abhängig gemacht werden. Daher fordert die untere Naturschutzbehörde die vorliegen-
den Unterlagen um eine Karte zu ergänzen, aus der Anzahl, Art und die genaueren
Standorte der jeweiligen Kästen hervorgehen.

Dem hält der Antragsteller entgegen, dass aus Erfahrungen verschiedener Fleder-
mausexperten in Niedersachsen sehr wohl künstliche Kastenquartiere innerhalb von 1
bis 2 Jahren angenommen werden. Ferner weist der Antragsteller darauf hin, dass in
diesem Bauabschnitt bisher keine Erkenntnisse darauf hindeuten, dass durch die Bau-
maßnahmen Fledermauskolonien betroffen sein werden. Lediglich zwischen den Stati-
onen 2+515 bis 2+815 müssen einzelne Gehölze gefällt werden. Diese Bäume werden
als Vorsichtsmaßnahme V 2 vor der Fällung mittels Hubsteiger eingehend untersucht.
Für den Fall, dass widererwartend Fledermauskolonien gefunden werden sollten, sagt
der Antragsteller zu, die Höhlen aus den Bäumen zu sägen und in unmittelbarer Nach-
barschaft an geeignete Bäume zu hängen. Hierzu wird auf die Zusage I.3.2.6 verwie-
sen.

Aus den vorgenannten Gründen schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Argu-
mentation des Antragstellers an und weist diese Forderung zurück.

Die untere Naturschutzbehörde hält die Kompensation der im Durchmesser ca. 60 cm
dicken Kopfweiden im Verhältnis 1:2 für zu gering und fordert ein Kompensationsver-
hältnis von mindestens 1:3. Dies ist abzulehnen, da es sich bei den Weiden um eine
relativ schnellwüchsige Baumart handelt und sich die Individuen bereits in der Alte-
rungsphase befinden (vermutlich etwa 70 Jahre alt) und teilweise abgängig sind. Der
beantragte Kompensationsansatz wird als angemessen angesehen. Entsprechend des
Maßnahmenblatts A 13 i. V. m. dem Pflege- und Managementplan sollen Hochstämme
StU 12-14 cm gepflanzt werden. Als Arten sind hierfür Stiel-Eiche, Schwarzerle,
Schwarzpappel und Silberweide vorgesehen.

Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Raumordnung)

In seiner Stellungnahme zitiert der Landkreis die Ziele und Grundsätze des Landes-
raumordnungsprogramms sowie die ergänzenden Ziele des regionalen Raumord-
nungsprogramms, die im Einklang mit dieser Deichbaumaßnahme stehen. Dabei
kommt der Landkreis zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Vorhaben den
gültigen Zielen der Raumordnung entspricht. Er spricht sich für die Variante 2 aus, da
hier ein wesentlich größerer Retentionsraum geschaffen würde. Hier wird auf den
Punkt II.3.2 Varianten und Linienführung verwiesen.

Finanzen (Liegenschaften)

Der Landkreis nimmt als Grundstückseigentümer von für den Ausbau und Neubau benötigter Flächen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

1. die Nutzung des neuen Weges auf dem Deich durch die Öffentlichkeit (insbesondere aber durch die Bewohner der Altenwohnungen und des Altenheims) muss - wie bisher barrierefrei gewährleistet sein,
2. der geplante Neubau grenzt direkt an das bestehende Gebäude (Station 1+800), in diesem Bereich ist eine Verschiebung des Deiches in Richtung Luhe zu prüfen,
3. zur Beweissicherung ist eine ausführliche Dokumentation des Zustandes der angrenzenden Gebäude zu erstellen, um spätere Schäden durch die Baumaßnahme belegen zu können,
4. durch die Erhöhung des Deiches werden die angrenzenden Gärten und Terrassen des Altenheims bzw. der Altenwohnungen unter dem Niveau des neuen Deichweges liegen, durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass das Niederschlagswasser nicht in Richtung der Gärten und Terrassen fließen kann,
5. der Anschluss der Wegeverbindung an die Luhebrücke muss barrierefrei errichtet werden, so dass die Nutzung durch Radfahrer, mit Rollatoren, Kinderwagen usw. gewährleistet ist,
6. die im Bereich der jetzigen Verwallung stehenden Bänke sind nach Beendigung der Baumaßnahme - möglichst an gleicher Stelle - wieder aufzustellen,
7. die Anbindungen der bestehenden Wege vom Altenheim bzw. von den Altenwohnungen an den neu zu errichtenden Weg auf dem Deich sind barrierefrei herzustellen,
8. die Zufahrten vom Deich zu den landwirtschaftlich genutzten kreiseigenen Flächen müssen in ausreichender Größe hergestellt werden (evtl. Erstellung eines Schleppkurvenplans) und
9. die entstehenden Restflächen zwischen Luhe und neuem Deich sollen durch den Deichverband erworben werden, da diese Flächen für den Landkreis wirtschaftlich nicht nutzbar sind.

Zu den einzelnen Punkt ist Folgendes anzumerken:

Zu 1, 5 und 7: Eine Nutzung des Deichverteidigungsweges für die Öffentlichkeit ist weiterhin möglich. Der Antragsteller hat hierzu eine Vereinbarung mit der Stadt Winsen (Luhe) abgeschlossen. Die Barrierefreiheit ist durch die beantragte Planung gegeben.

Zu 2: Die Linienführung des neuen Deiches orientiert sich an dem derzeit bestehenden Verlauf. Der jetzige Gehweg verläuft in einem Abstand von ca. 0,50 m zur nordwestlichen Gebäudekante des Altenheimes. Der neue Deichverteidigungsweg hat hier einen Abstand von ca. 1,50 m zur Gebäudekante.

Zu 3: Hier wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.6.4 verwiesen.

Zu 4: Hier wird auf die Zusage I.3.2.7 verwiesen.

Zu 6: Hier wird auf die Zusage I.3.2.8 verwiesen.

Zu 8: Die Befahrbarkeit der Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen wurde mittels Schleppkurven im Rahmen der Planung überprüft.

Zu 9: Hier wird auf die Zusage I.3.2.9 verwiesen.

III.1.2 Stadt Winsen (Luhe)

(Stellungnahme vom 01.12.2017)

Die Stadt Winsen (Luhe) schlägt vor, auf dem Teilstück des Roydorfer Weges/Peerweges (Ifd. Nr. 24 des Verzeichnisses der Wege, Bauwerke und sonstiger Anlagen) den angrenzenden 2 m breiten Seitenstreifen nicht wie vorgesehen mit einer Kleiabdeckung zu versehen, sondern den Straßenunterbau um 2 m zu verbreitern und anschließend das Bankett mit 15 cm Schotterrasen zu befestigen. Hiermit soll eine bessere Befahrbarkeit und eine leichtere Unterhaltung des Banketts erzielt werden.

Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Dieses Teilstück ist nicht für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassen. Der Antragsteller baut den Weg auf eine Breite von 4 m aus, der Weg hat derzeit eine Breite von ca. 3 m und für einen Deichverteidigungsweg wäre auch eine Breite von 3 m ausreichend. Als maßgebliche Begegnung wird seitens des Antragstellers der Begegnungsfall Traktor/Radfahrer gesehen. Dies ist bei einer Straßenbreite von 4 m sehr gut möglich. Sofern es doch zu einer Begegnung größerer Fahrzeuge kommen sollte, bieten die geplanten Aufweitungen der Deichüberfahrten und der Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken und zum Rämeweg eine Ausweichmöglichkeit.

Die Stadt erwartet, dass die Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Mit der Zusage I.3.2.1 bestätigt der Antragsteller diese Erwartung.

Die Stadt fordert eine Beweissicherung über den Straßenzustand der Straßen Riedelstraat und Peerweg. Sollten nach Abschluss der Bauarbeiten hinzugekommene Mängel in diesen Straßen festgestellt werden, so sind diese vom Antragsteller in Absprache mit der Stadt Winsen (Luhe) zu beseitigen. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.6.4 wird dem Rechnung getragen.

Im Bereich der Station 3+150 soll eine Rohrleitung der Stadt über ein privates Grundstück (Restfläche einer Weide des Flurstückes 161/1, Flur 7, Gemarkung Roydorf) verlaufen. Die Stadt schlägt vor, dass der Antragsteller diese Fläche erwerben sollte, da anderen Falls auch hier eine Überfahrt außendeichs hergestellt werden müsste. Alternativ bietet die Stadt an, die Rohrtrasse über eine Fläche (Flurstück 164, Flur 7, Gemarkung Roydorf) der Stadt zu wählen. Mit der Zusage I.3.2.2 greift der Antragsteller diese Anregung auf.

Im Bereich der Station 3+200 fordert die Stadt eine Überfahrt über den Deich zum dortigen Spielplatz. Mit der Zusage I.3.2.3 berücksichtigt der Antragsteller diese Forderung.

III.1.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(Stellungnahme vom 17.11.2017)

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg sieht für die von ihr zu vertretenden Belange keine Bedenken. Sie bittet aber um die Aufnahme des Hinweises I.3.3.4.

III.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (LWK)

(Stellungnahme vom 12.12.2017)

Inhaltlich wird auf die Stellungnahme der LWK nur insofern eingegangen, als dass die LWK davon ausgeht, dass der Ort der Kompensationsmaßnahmen in diesem Planfeststellungsverfahren mit genehmigt wird. Hierauf bezieht sich die Stellungnahme, da die LWK die Kompensationsmaßnahme auf den gewählten Flächen aus verschiedenen Gründen für nicht genehmigungsfähig hält. Dies ist jedoch eine falsche Annahme.

Außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens hatte sich die NLG als Eigentümer der in diesem Verfahren genannten Kompensationsflächen sowie weiterer ihr gehörender, angrenzender Flächen einen Kompensationspool von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg genehmigen lassen. Die Planung erfolgte in enger Zusammenarbeit des Eigentümers für die Kompensation eigener Baumaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Deichverband, der für seine erforderlichen zukünftigen Deichbaumaßnahmen an der Luhe im Bereich der Stadt Winsen/Luhe einen erheblichen Bedarf an Kompensationsflächen hat. Aus diesem Grunde war die zentrale und über mehrere Baumaßnahmen gehende Planung eines umfangreichen Kompensationspools eine für alle Seiten – auch für den Naturschutz – sinnvolle Maßnahme und ist in keiner Weise zu beanstanden.

III.1.5 DB Immobilien Region Nord

(Stellungnahme vom 18.12.2017)

Die DB Immobilien Region Nord weist darauf hin,

- dass durch das Vorhaben die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden darf,
- dass beim Bau der Wendeanlage auf DB-Gelände ihre Stellungnahme vom 24.10.2016, Az.: BA-HH-16-386 zu beachten ist,
- dass bei dauerhaft zu beschränkenden Flächen der Abschluss einer Schriftwechselvereinbarung erforderlich ist,
- dass mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Bahnbetriebsanlagen diese Bauarbeiten der DB Netz AG, Produktionsplanung und -steuerung, Abschnittsmanagement, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, Fax: 040/39183379, Mail: BDV-PD.Hamburg@deutschebahn.com anzuzeigen sind und die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern gehen und
- dass sich die zu überbauenden Flächen in unmittelbarer Nähe zu ihrer Oberleitungsanlage befinden und weist ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Den Hinweisen der DB Immobilien Region Nord wird durch die Nebenbestimmungen I.3.1.5.1 bis I.3.1.5.5 entsprochen.

III.1.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäfts- bereich Lüneburg (NLStbV)

(Stellungnahme vom 04.12.2017)

Die NLStbV – GB Lüneburg – weist daraufhin, dass die für den Materialtransport vorgesehenen Straßen B404 und L234 einschließlich deren Bankettbereiche nicht beschädigt und nicht verschmutzt werden dürfen.

Dem Anliegen der Behörde wird durch die Nebenbestimmungen I.3.1.6.3 und I.3.1.6.4 Rechnung getragen.

Dabei wären nur solche Bereiche der B404 bzw. der L234, die durch die Transporte zusätzlich Schaden genommen haben, verkehrsgerecht wiederherzustellen, wenn Vorschäden zu Beginn der Transporte dokumentiert waren und die Inanspruchnahme der Straßen deutlich über das nach Widmung und Klassifizierung übliche Maß hinausgegangen ist.

III.1.7 Wasser- und Bodenverband (WBV) Untere Luhe

(Stellungnahme vom 29.11.2017)

Der WBV Untere Luhe weist auf folgende Punkt hin:

1. das auf dem Flurstück 39/8 Flur 2 Roydorf zwischen Deichlinie und Luhe stehende Gehölz muss entfernt werden, da es ein Abflusshindernis darstellt. Dies wurde in der Baugenehmigung der Stadt Winsen für den Hubschrauber-Sonderlandplatz vom 25.04.2013 zugesagt,
2. die Einfädung des Deichverteidigungsweges von der Riedelstraat sollte gradlinig erfolgen,
3. jedes Grundstück muss erreichbar sein, Zufahrt auch zu Restflächen,
4. die Feldscheune Flur 7 Flurstück 152/1 steht im Deich. Ist das gewollt?
5. Bauwerk 33, hier ist eine Froschklappe im Graben verbaut, dies Bauwerk muss wiederhergestellt werden,
6. die Variante 2 würde für eine klare Abgrenzung von Bebauung und Natur sorgen,
7. während der Bau- und Planungsphase ist der WBV Untere Luhe in dem Bauabschnitt nicht für den Hochwasserschutz verantwortlich,
8. der WBV Untere Luhe weist darauf hin, dass im Bereich nördlich der Hansestraße bei der Verwallung zwischen der Luhe und dem Graben 13 der Handlungsbedarf höher ist als im beplanten Gebiet, weil dort schon Feinsanddurchtrieb aus der Verwallung in den Graben deutlich sichtbar ist. Seit März 2016 weiß die Stadt Winsen hiervon.

Zu den Punkten des WBV Untere Luhe ist Folgendes anzumerken.

Zu 1: Wie selbst vom WBV dargestellt, ist die Beseitigung des Gehölzes in der Baugenehmigung für den Hubschrauber-Sonderlandplatz geregelt worden. Der Antragsteller beantragt nur die Beseitigung des Bewuchses auf den für den Deichbau benötigten Flächen und dies wird auch nur im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Zu 2: Der Antragsteller sagt in der Zusage I.3.2.4 zu, den Vorschlag zu prüfen

Zu 3: Alle von dieser Baumaßnahme betroffenen Grundstücke, auch die Restflächen, sind über entsprechende Zufahrten bzw. Rampen erreichbar.

Zu 4: Die genannte Feldscheune steht am binnenseitigen Deichfuß und stellt keine Gefahr für die Deichsicherheit dar.

Zu 5: Im Kapitel 7.9 des Erläuterungsberichtes der Antragsunterlagen wird beschrieben, dass das vorhandene Bauwerk verlängert und mit einer Froschklappe und einem Schieber ausgestattet wird.

Zu 6: Hier wird auf Punkt II.3.2 „Varianten, Linienführung“ verwiesen.

Zu 7: Während der Bauarbeiten hat der WBV Untere Luhe grundsätzlich seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen. Nur wenn dies durch die Maßnahme nicht möglich sein sollte, hat der WBV Untere Luhe die Pflicht, dies dem Antragsteller mitzuteilen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.2.1 hingewiesen.

Zu 8: Die beschriebenen Verhältnisse sind dem Antragsteller bekannt. Er erarbeitet zurzeit die erforderlichen Antragsunterlagen für diese als 2. Bauabschnitt bezeichnete Deichbaumaßnahme.

III.1.8 Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG)

(Stellungnahme vom 11.12.2017)

Die NLG weist darauf hin, dass die Maßnahmenblätter im Landschaftspflegerischen Begleitplan den Pflege- und Maßnahmenplan für den Kompensationspool Luheniederung nördlich von Roydorf mit Stand August 2017 wiedergeben. Die Abweichungen zu dem später von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg genehmigten Kompensationspool sind zwar nicht gravierend, aber dennoch sollten bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme die aktuellen Darstellungen zugrunde gelegt werden.

Mit der Zusage I.3.2.5 sagt der Antragsteller zu, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationspool Luheniederung nördlich von Roydorf in enger Abstimmung mit der NLG und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Ferner hätte es die NLG begrüßt, wenn der Variante 4 aus städtebaulichen Zielsetzungen der Vorzug gegeben worden wäre. Hier wird auf Punkt II.3.2 „Varianten, Linienführung“ verwiesen.

III.1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)

(Stellungnahme vom 13.10.2017)

Die Deutsche Telekom hat mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung derzeit nicht berührt werden. Die Telekom bittet jedoch darum, bei Planungsänderungen erneut beteiligt zu werden.

Planänderungen haben sich im laufenden Verfahren nicht ergeben, derzeit sind keine Planänderungen zu erwarten, sollten sich dennoch zukünftig Planänderungen ergeben, wird die Deutsche Telekom beteiligt.

III.1.10 Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH

(Stellungnahme vom 02.11.2017)

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die geplante Umverlegung des Schaltschrankes am Regenrückhaltebecken „Berliner Straße“ durch die Stadtwerke vorgenommen werden muss. Ferner weisen die Stadtwerke daraufhin, dass nach Rücksprache mit der Stadt Winsen der Unterflurhydrant am Auslaufbauwerk zurückgebaut werden kann. Auch diese Arbeiten müssen ebenfalls durch die Stadtwerke durchgeführt werden.

Mit der Nebenbestimmung I.3.1.6.6 wird den Hinweisen der Stadtwerke Rechnung getragen.

III.2 Einwendungen

III.2.1 Einwendung 1

Der Einwender bewirtschaftet als Pächter unter anderem die Flurstücke 109, 110 und 11 der Flur 7 in der Gemarkung Roydorf auf der linken Luhesseite, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Maßnahme A 14 zur Entwicklung mesophilen Auengründlands und Abgrabung zur Erweiterung des Retentionsraums in Kompensation des entsprechenden Verlustes durch die Linienführung des Deiches auf der gegenüberliegenden Seite vorgesehen sind.

Diese Planung beruht auf dem Pflege- und Managementplan für den Kompensationspool Luheniederung nördlich von Roydorf, den die NLG als Eigentümerin der gesamten Flächen des Pools mit dem Landkreis Harburg abgestimmt hatte, der den Pool 2017 nach § 16 BNatSchG anerkannt hat.

Der Landkreis erläutert dazu, dass die Flächen deshalb so gewählt worden seien, weil sie an die Grenze des Überschwemmungsgebiets anschließen und die Erweiterung des Retentionsraums in einen bislang trockenen Bereich ermöglichen.

Insofern werden auch alle übrigen Flächen innerhalb des Pools sukzessive entsprechende Bewirtschaftungsauflagen enthalten.

Der Einwender weist demgegenüber darauf hin, dass die Flächen Hof nah liegen, sehr wertvolles Weideland sind und mit weiteren Flächen ein zusammenhängend zu bewirtschaftendes Areal darstellen. Die entstehenden kleinteiligen Flächen erschweren die Bewirtschaftung; außerdem sei das Weideland durch extensive Bewirtschaftungsauflagen nicht mehr zur Futtererzeugung nutzbar.

Dem Einwender ist entgegenzuhalten, dass es die Entscheidung der NLG als Eigentümerin der Flächen gewesen ist, sie als Kompensationspool zu nutzen bzw. zur Verfügung zu stellen. Diese Entscheidung hat sich der Antragsteller dieses Verfahrens lediglich zunutze gemacht. Folgerichtig hat die NLG keine Einwendung erhoben.

In welcher Art und Weise die Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, ist Gegenstand des Pachtvertrages zwischen der NLG und dem Einwender.

Dieser Beschluss kann lediglich feststellen, dass die Flächeneigentümerin die Voraussetzungen für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme geschaffen hat, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft bzw. der Verlust an Überschwemmungsfläche tatsächlich ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

In welcher Art und Weise dazu der Pachtvertrag angewandt oder noch angepasst werden muss, ist eine Frage der privatrechtlichen Beziehungen zwischen der NLG und dem Einwender.

III.2.2 Einwendung 2

Der Einwender kritisiert zunächst, dass die hier zugelassene Deichbaumaßnahme nicht einen der seiner Ansicht nach dringendsten Abschnitte an der Luhe betrifft.

Wie bereits dargestellt ist dies der erste von mehreren Abschnitten, dem entsprechend der Rahmenplanung des Antragstellers noch weitere Maßnahmen entlang der Luhe folgen sollen, um den Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Winsen (Luhe) gemäß den aktuellen Standards auszubauen. Es ist seine Planungsentscheidung, in diesem Bereich zu beginnen. Sie stellt die Rechtfertigung des Plans keineswegs in Frage.

Sodann wendet er sich gegen die Trassenführung des Deiches über sein Flurstück 161/1 der Flur 7 in Roydorf. Dadurch entstehe eine Restfläche, die für ihn nicht mehr nutzbar sei. Aus diesem Grund schlage er einen Deichverlauf vor, der zunächst parallel zur Luhe verlaufe und erst etwa 150 m nördlich auf die bislang vorhandene Verwallung verschwenke.

Hierzu ist schon im Abschnitt II.3.2 ausgeführt worden, dass sich dieser Deichabschnitt unmittelbar nach Durchfluss der Luhe unter der Straßenbrücke in Roydorf anschließt, so dass es aus hydraulischer Sicht angezeigt erscheint, den Abflussquerschnitt nach einem solchen Hindernis wieder aufzuweiten. Eine parallele Linienführung würde nämlich einen Rückstau begünstigen und dadurch zu einer Erhöhung der Wasserspiegellage führen. Sie würde also zu einem weiteren Verlust an Retentionsraum führen, den es zu vermeiden gilt. Hinzu kommt, dass diese Alternative aus Naturschutzgründen einen höheren Kompensationsbedarf zur Folge gehabt hätte.

Aus diesen Gründen ist die Entscheidung für diese Planungsvariante nicht zu beanstanden.

Um jedoch die Nachteile in der Nutzbarkeit des Restgrundstücks auszugleichen, hat der Antragsteller angeboten, auch diesen Teil der Fläche zu erwerben.

Weiterhin bemängelt er, dass die Deichführung sein Flurstück 152/1, Flur 7 in Roydorf insofern tangiere, als die sich dort befindliche Feldscheune nicht mehr zu umfahren sei, da sie zu nahe am Deich stünde.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Scheune aktuell in einem Abstand von ca. 1,80 m zum Fuß der vorhandenen Verwallung steht und von daher auch jetzt schon allenfalls schwer umfahren werden kann. An diesem Zustand ändert der Verlauf des zu bauenden Deichs auf der vorhandenen Verwallungstrasse nichts wesentlich.

Im Übrigen hätte eine Verschwenkung der Linienführung an dieser Stelle erneut zusätzliche Eingriffe nach Naturschutzrecht bewirkt.

Da die Scheune die Standsicherheit des Deichs zudem nicht beeinträchtigen wird, kann die Abwägung zugunsten des beantragten Trassenverlaufs nachvollzogen werden.

Schließlich regt der Einwender an, die Fläche der Kompensationsmaßnahme A 14 parallel neben das Luheufer zu verlegen, um auf diese Weise Störungen durch Spaziergänger bzw. deren eventuell mitgeführte Hunde vom Luhewanderweg auf die Fläche zu vermeiden.

Obwohl grundsätzlich bedenkenswert führt der Vorschlag insofern nicht zum Erfolg, als derartige Störungen rechtlich nicht zulässig sind. Entscheidend ist jedoch, dass die gesamte Fläche des betreffenden Flurstücks zum vom Landkreis anerkannten Kompensa-

tionsflächenpool gehört und daher früher oder später ohnehin naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen unterworfen sein wird.
Daher ist die Auswahl dieser Teilfläche zur Kompensation in diesem Verfahren nicht zu beanstanden.

III.2.3 Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH (Stellungnahme vom 14.12.2017)

Das Krankenhaus fordert, dass die ihm obliegenden Kompensationsmaßnahmen aus den Genehmigungen zur Errichtung zweier Parkplätze und des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Aus den Planungen des Antragstellers geht hervor, dass eine Einschränkung der Flächen durch die Deichbaumaßnahme nicht stattfinden wird. Lediglich auf den für den Bau des Deichs benötigten Flächen wird der Bewuchs entfernt, jedoch seinerseits wieder ausgeglichen.

Der Schwerpunkt der Einwendung bezieht sich auf die Standsicherheit der Krankenhausgebäude einerseits und zum anderen auf, jedwede Beeinträchtigung des Krankenhauses- und vor allem Operationsbetriebs durch Schwingungen, Lärm, Staub oder sonstige Emissionen vonseiten der Baumaßnahmen.

Dazu beabsichtigt der Antragsteller zum einen eine baubegleitende Beweissicherung mittels Schwingungsgrößen und -messungen. Außerdem ist der Einsatz vibrationsarmer Verdichtungsgeräte geplant.

Um Emissionen oder sonstige Störungen zu verhindern, ist eine enge Abstimmung zwischen Bau- und Krankenhausleitung vorgesehen.

Zur Sicherstellung dieser Zusagen sind die Nebenbestimmungen I.3.1.6.1 und I.3.1.6.2 in diesen Beschluss aufgenommen worden.

Der Forderung, den auf der Deichkrone verlaufenden Deichverteidigungsweg entlang des Krankenhauses und des Altenheims zu beleuchten, muss entgegengehalten werden, dass dort zurzeit auch keine Lampen vorhanden sind. Sie zusätzlich zu installieren, kann daher nicht dem Antragsteller aufgegeben werden.

Das gleiche gilt für den Wunsch nach Aufstellen von Bänken auf dem Wegeabschnitt.

Demgegenüber sieht die Planung vor, sämtliche Anbindungen des Deichverteidigungsweges an das übrige Wegenetz höhengleich und barrierefrei herzustellen.

Auch der Hinweis, die Zufahrt der Feuerwehr zur Luhe weiterhin zu ermöglichen, um Löschwasser entnehmen zu können, wird berücksichtigt.

Dagegen kann der Forderung nach Herstellung des Deichverteidigungsweges in Asphaltbauweise nicht entsprochen werden. Die Errichtung in Beton ist die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bauweise für Deichverteidigungswege. Sie hat sich aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit bewährt. Von diesem Standard kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Der abschließende Hinweis, die Zufahrten vom Deich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen in ausreichender Größe und mittels Schleppkurvenplans herzustellen, wird vom Antragsteller positiv zur Kenntnis genommen.

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.3.1 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)

(Stellungnahme vom 14.12.17 für BUND - Landesverband Niedersachsen e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., NABU Niedersachsen, Naturschutzverband Niedersachsen e.V.)

Der gutachterlichen Empfehlung der UVS wird im Rahmen der Stellungnahme durch das LabüN zwar gefolgt. Allerdings seien weitere Möglichkeiten der Eingriffsminimierung und Kompensation zu prüfen.

Die problematisierten vorhabenbedingten Eingriffsfolgen werden durch die Maßnahmenempfehlungen für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle reduziert oder entsprechend der in Niedersachsen geltenden Fachkonventionen adäquat kompensiert. Über das insoweit erforderliche Maß hinausgehende Forderungen können dem Antragsteller daher nicht zugemutet werden.

Was die zusätzlich geforderte Kompensation für Brutvogellebensräume anbetrifft, werden die Flächen des Deiches auch zukünftig als grasgeprägte Lebensstätten zur Verfügung stehen. Da der Deichneubau auf der Trasse der bestehenden Verwallung erfolgt und keine substanzielle Erhöhung im Vergleich zum Status quo erforderlich ist, ist die Veränderung des Lebensraums für die hier lebenden Wiesenvögel im Vergleich entsprechend gering. Durch den Bau gemäß den aktuellen Regelwerken wird der Deich breiter, ohne eine grundsätzlich abweichende Charakteristik zur bestehenden Verwallung aufzuweisen. Im Rahmen der Pflege des Deiches wird es zu einer kontinuierlichen, jährlich mehrmaligen Mahd dieser Fläche sowie des angrenzenden Unterhaltungstreifens kommen. Allerdings werden die betroffenen Grünlandflächen derzeit als Weiden (Pferdehaltung) und Mähwiesen intensiv genutzt, ohne dass für sie Bewirtschaftungsauflagen gelten würden.

Die Ausprägungen der kartierten Grünländer sind artenarm und den Intensivgrünländern zuzuordnen. Daher wird durch die kontinuierliche Pflege der begrenzten Deichfläche keine negative Abweichung in der Artenzusammensetzung zu den vorhandenen Grünländern erwartet. Allerdings werden durch die von den angrenzenden Flächen abweichenden Mahdzeitpunkte in engem räumlichen Zusammenhang grünlandgeprägte Lebensräume mit variablen Halmhöhen vorhanden sein, die zur Vielgestaltigkeit des Lebensraums beitragen und uneingeschränkt von Wiesenvögeln genutzt werden können.

Im Übrigen wird durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme A 14, die sich befindet unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich westlich der Luhe, eine bisher als Intensivgrünland genutzte Fläche in ein mesophiles Auengrünland überführt. Hierbei sind entsprechend des Pflege- und Managementplans (vgl. NLG 2017: Kompensationspool Luheniederung nördlich von Roydorf (Landkreis Harburg) in der durch die untere Naturschutzbehörde anerkannten Fassung vom November 2017) Beschränkungen der Bearbeitungszeitpunkte mit einem Ausschluss für den Zeitraum vom 01.03 bis zum 01.06. eines Jahres festgelegt. Diese Beschränkung dient im Besonderen dem Gelechtschutz für Wiesenbrüter, so dass mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auch nachhaltige Verbesserungen für Wiesenvögel umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die ergänzend angeregte Bauzeitenregelung im Abschnitt II zum Schutz des Bruterfolgs des Rebhuhns wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 38f.) verwiesen. Danach erfolgt durch die bestehende verkehrliche Nutzung auf dem Peerweg/Roydorfer Weg eine Vorbelastung des Raumes, weitere Vorbelastungen des

Bereichs, in denen das Rebhuhn festgestellt wurde, ergeben sich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Intensivgrünland).

Für die Umsetzung der Deichbaumaßnahme ist festgelegt, dass die Aufnahme der Arbeiten in dem Zeitraum vor Brutbeginn des Rebhuhns zu erfolgen hat und dann die Arbeiten kontinuierlich weitergeführt werden, so dass eine kontinuierliche Störung durch das Baugeschehen erfolgt. Sofern sich unter diesen Bedingungen ein Rebhuhngelege und damit Revierzentrum innerhalb der entsprechend des durch den fachlichen Diskurs als Fluchtdistanz (150 m) für artenschutzrechtliche Störungsermittlungen festgelegten Bereich etabliert, darf angenommen werden, dass die Tiere nicht ausweichen oder ihr Gelege aufgeben.

Diese Gefahr ergibt sich regelmäßig dann, wenn Brutvögel Gelege in zunächst ungestörten Bereichen anlegen können und dann innerhalb der Aufzuchtzeit durch beginnende Baumaßnahmen auf diese Bereiche durch Lärm, Anwesenheit von Menschen, Lichtreflexen eingewirkt wird. Sofern sich Individuen (Rebhuhnpaar) unter gestörten Bedingungen für einen Brutplatz innerhalb der planerisch anzunehmenden Fluchtdistanz entscheiden, ergibt sich kein logischer Grund, dass ohne eine Intensivierung der Störungen, die Aufgabe des Geleges erfolgen sollte. Daher wird das vorgesehene Maßnahmenkonzept als ausreichend zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG angesehen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass durch die Baumaßnahmen keine Lärmcharakteristika (Dauerlärmpegel) wie durch den Betrieb stark befahrener Straßen entstehen - die z. B. eine erhöhte Prädationsgefahr auslösen. Ferner führt die Festlegung von Ausschlusszeiten für diesen Abschnitt dazu, dass in dem Ausschlusszeitraum keine Transporte über den Roydorfer Weg/Peerweg erfolgen dürften und damit die geplante Baustellenlogistik nicht umsetzbar wäre (vgl. UVS, S. 105). Durch die Umstellung der Baustellenlogistik würden in der Folge andere bisher nicht geprüfte Konflikte ausgelöst.

Da zu den Biotopen der Wertstufe III, die bei der Einrichtung von Baustellenflächen zusätzlich gemieden werden sollen, unter anderem die Halbruderalfluren gehören, zu denen auch Straßen- und Wegeseitenränder gestellt sind, wäre eine solche Forderung nur mit hohem und unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar, den der Gutachter nach seiner fachlichen Abwägung nicht für erforderlich gehalten hat.

Schließlich sei noch erwähnt, dass die allgemein verständliche Zusammenfassung der UVS tatsächlich Teil der Unterlagen und mit dem Planfeststellungsantrag eingereicht worden ist.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.


Gossen

Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)

NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
UVPG (a.F.)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 307)

